

**STATUT DER BEAMTEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DER
EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Titel I:	Allgemeine Vorschriften Art. 1 bis 10	1389/62
Titel II:	Rechte und Pflichten des Beamten Art. 11 bis 26	1391/62
Titel III:	Laufbahn des Beamten	
Kapitel 1:	Einstellung Art. 27 bis 34	1394/62
Kapitel 2:	Dienstrechtliche Stellung Art. 35	1395/62
Abschnitt 1:	Aktiver Dienst Art. 36	1396/62
Abschnitt 2:	Abordnung Art. 37 bis 39	1396/62
Abschnitt 3:	Urlaub aus persönlichen Gründen Art. 40	1396/62
Abschnitt 4:	Einstweiliger Ruhestand Art. 41	1397/62
Abschnitt 5:	Beurlaubung zum Wehrdienst .. Art. 42	1398/62
Kapitel 3:	Beurteilung, Aufsteigen in den Dienstalters- stufen und Beförderung Art. 43 bis 46	1398/62
Kapitel 4:	Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst Art. 47	1398/62
Abschnitt 1:	Entlassung auf Antrag Art. 48	1399/62
Abschnitt 2:	Entlassung von Amts wegen .. Art. 49	1399/62
Abschnitt 3:	Stellenthebung aus dienst- lichen Gründen Art. 50	1399/62
Abschnitt 4:	Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen Art. 51	1399/62
Abschnitt 5:	Versetzung in den Ruhestand .. Art. 52 und 53	1399/62
Abschnitt 6:	Ehrenbeamte Art. 54	1400/62
Titel IV:	Arbeitsbedingungen des Beamten	
Kapitel 1:	Arbeitszeit Art. 55 und 56	1400/62
Kapitel 2:	Urlaub Art. 57 bis 60	1400/62
Kapitel 3:	Feiertage Art. 61	1401/62
Titel V:	Besoldung und soziale Rechte des Beamten	
Kapitel 1:	Dienstbezüge und Kostenerstattung	
Abschnitt 1:	Dienstbezüge Art. 62 bis 70	1401/62
Abschnitt 2:	Kostenerstattung Art. 71	1403/62
Kapitel 2:	Soziale Sicherheit Art. 72 bis 76	1403/62
Kapitel 3:	Versorgung Art. 77 bis 84	1404/62
Kapitel 4:	Rückforderung zuviel gezahlter Beträge Art. 85	1406/62
Titel VI:	Disziplinarordnung Art. 86 bis 89	1406/62

	Seite
Titel VII: Beschwerdeweg und Rechtsschutz Art. 90 und 91	1407/62
Titel VIII: Sondervorschriften für die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft Art. 92 bis 101	1407/62
Titel IX: Übergangs- und Schlußvorschriften	
Kapitel 1: Übergangsvorschriften Art. 102 bis 109	1409/62
Kapitel 2: Schlußvorschriften Art. 110	1412/62
 <i>Anhang I:</i>	
A — Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen zugeordneten Laufbahnen in den einzelnen Laufbahngruppen und in der Sonderlaufbahn Sprachendienst (Art. 5 Abs. 4 des Statuts)	1413/62
B — Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen zugeordneten Laufbahnen für die wissenschaftlichen und technischen Beamten d. Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft (Art. 92 des Statuts)	1414/62
 <i>Anhang II:</i>	
Zusammensetzung sowie Einzelheiten der Tätigkeit der in Artikel 9 des Statuts vorgesehenen Einrichtungen	1415/62
<i>Anhang III:</i>	1417/62
Auswahlverfahren	
<i>Anhang IV:</i>	1419/62
Verfahren für die Gewährung der in den Artikeln 41 und 50 des Statuts vorgesehenen Vergütung	
<i>Anhang V:</i>	1420/62
Urlaubsordnung	
<i>Anhang VI:</i>	1422/62
Ausgleich und Vergütung für Überstunden	
<i>Anhang VII:</i>	1423/62
Vorschriften über Dienstbezüge und Kostenerstattungen	
<i>Anhang VIII:</i>	1432/62
Versorgungsordnung	
<i>Anhang IX:</i>	1440/62
Disziplinarverfahren	

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Beamter der Gemeinschaften im Sinne des Statuts ist, wer bei einem der Organe der Gemeinschaften durch eine Urkunde der Anstellungsbehörde dieses Organs nach den Vorschriften des Statuts unter Einweisung in eine Dauerplanstelle zum Beamten ernannt worden ist.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird bei der Anwendung des Statuts den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Jedes Organ bestimmt, wer in seinem Dienstbereich die der Anstellungsbehörde im Statut übertragenen Befugnisse ausübt.

In der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird bestimmt, wer gegenüber den Beamten dieses Ausschusses die im Statut der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse ausübt.

Artikel 3

In der Ernennungsurkunde des Beamten wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Ernennung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tage des Dienstantritts des Beamten liegen.

Artikel 4

Ernennungen oder Beförderungen dürfen nur zur Besetzung einer freien Planstelle und nur nach den Vorschriften des Statuts vorgenommen werden.

Jede freie Planstelle eines Organs wird dem Personal dieses Organs bekanntgegeben, sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, die genannte Planstelle zu besetzen.

Kann diese Planstelle nicht im Wege einer Versetzung, einer Beförderung oder eines internen Auswahlverfahrens besetzt werden, so wird die freie Planstelle dem Personal der drei europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

Artikel 5

1. Die Dienstposten im Sinne des Statuts sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben in vier Laufbahngruppen zusammengefaßt, die in absteigender Rangfolge mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet werden.

Die Laufbahngruppe A umfaßt in acht Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit Weisungsbefugnis oder Referententätigkeit, die Hochschulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erfordern (höherer Dienst).

Die Laufbahngruppe B umfaßt in fünf Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit Sachbearbeitertätigkeit, die höhere Schulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erfordern (gehobener Dienst).

Die Laufbahngruppe C umfaßt in fünf Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit ausführenden Aufgaben, die Mittelschulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung erfordern (mittlerer Dienst).

Die Laufbahngruppe D umfaßt in vier Besoldungsgruppen, die wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken, die Dienstposten mit manuellen oder Hilfstätigkeiten, die Volksschulbildung — gegebenenfalls ergänzt durch technische Kenntnisse — erfordern (einfacher Dienst).

Abweichend hiervon können jedoch nach dem Verfahren für eine Änderung des Statuts Sonderlaufbahnen gebildet werden, in denen aus Besoldungsgruppen einer Laufbahngruppe oder mehrerer Laufbahngruppen eine bestimmte Anzahl von Dienstposten gleicher Fachrichtung zusammengefaßt sind.

2. Die Dienstposten der Übersetzer und Dolmetscher sind in der Sonderlaufbahn Sprachendienst zusammengefaßt, die mit L/A bezeichnet ist und sechs Besoldungsgruppen umfaßt, die

den Besoldungsgruppen 3 bis 8 der Laufbahngruppe A gleichgestellt und wiederum zu Laufbahnen zusammengefaßt sind, welche sich im allgemeinen auf zwei Besoldungsgruppen erstrecken.

3. Für Einstellung und dienstliche Laufbahn der Beamten der gleichen Laufbahngruppe oder der gleichen Sonderlaufbahn gelten jeweils die gleichen Voraussetzungen.

4. Die Grundamtsbezeichnungen und die Laufbahnen sind in der Übersicht in Anhang I einander zugeordnet.

Jedes Organ erstellt auf Grund dieser Übersicht nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Art. 10) eine Beschreibung der Tätigkeiten und des Aufgabenbereichs für jeden Dienstposten.

Artikel 6

Die Anzahl der Planstellen je Besoldungsgruppe innerhalb der einzelnen Laufbahnen ist für jede Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügt ist.

Artikel 7

1. Die Anstellungsbehörde weist den Beamten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit im Wege der Ernennung oder der Versetzung in eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn ein.

2. Der Beamte kann vorübergehend mit der Verwaltung eines Dienstpostens in einer Laufbahn seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn betraut werden, die höher ist als seine eigene Laufbahn. Von Beginn des vierten Monats dieser vorübergehenden Verwendung an erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Dienstbezügen nach seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe und den Dienstbezügen nach der Dienstaltersstufe, die er in der Eingangsbesoldungsgruppe erhalten würde, wenn er ständig in der Laufbahn verwendet würde, in der er vorübergehend einen Dienstposten verwaltet.

Die vorübergehende Verwendung ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt; dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Verwendung die Ersetzung eines Bediensteten bezweckt, der im dienstlichen Interesse abgeordnet ist, der zum Wehrdienst einberufen ist oder der einen längeren Krankheitsurlaub erhalten hat; die Be-

grenzung gilt auch dann nicht, wenn die vorübergehende Verwendung es dem Beamten ermöglichen soll, seinen Dienst entweder bei einer Person, die ein in den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften vorgesehenes Amt innehat, oder bei einem gewählten Präsidenten eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaften oder einem gewählten Vorsitzenden einer Fraktion des Europäischen Parlaments auszuüben.

Artikel 8

Ein Beamter, der zu einem anderen Organ der drei europäischen Gemeinschaften abgeordnet worden ist, kann nach Ablauf von sechs Monaten seine Übernahme in den Dienst dieses Organs beantragen.

Wird dem Antrag im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Stammorgan des Beamten und dem Organ, zu dem er abgeordnet worden ist, stattgegeben, so gilt seine gesamte Laufbahn in den Gemeinschaften als bei dem letztgenannten Organ zurückgelegt. Auf Grund der Übernahme finden die finanziellen Bestimmungen des Statuts für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst eines Organs der Gemeinschaften keine Anwendung.

Umfaßt die Entscheidung, mit der diesem Antrag stattgegeben wird, die planmäßige Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe als derjenigen, in die der Betreffende bei seinem Stammorgan eingestuft ist, so gilt diese Entscheidung als Beförderung und kann nur unter den in Artikel 45 genannten Voraussetzungen getroffen werden.

Artikel 9

1. Es werden gebildet

a) bei jedem Organ:

- eine Personalvertretung, die gegebenenfalls in Sektionen für jeden Dienstort eingeteilt wird;
- ein Paritätischer Ausschuß oder, wenn die Zahl der Beamten an den Dienstorten es erfordert, mehrere Paritätische Ausschüsse;
- ein Disziplinarrat oder, wenn die Zahl der Beamten an den Dienstorten es erfordert, mehrere Disziplinarräte;
- gegebenenfalls ein Beurteilungsausschuß;

b) für die Gemeinschaften:

- ein Invaliditätsausschuß;

sie nehmen die ihnen im Statut übertragenen Aufgaben wahr.

2. Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit dieser Einrichtungen werden von jedem Organ nach Maßgabe des Anhangs II geregelt.

Das Verzeichnis der Mitglieder dieser Einrichtungen wird im Monatlichen Mitteilungsblatt für das Personal der Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Die Personalvertretung nimmt die Interessen des Personals gegenüber dem Organ wahr und sorgt für eine ständige Verbindung zwischen dem Organ und dem Personal. Sie trägt zum reibungslosen Arbeiten der Dienststellen dadurch bei, daß sie dem Personal die Möglichkeit gibt, seine Meinung zu äußern und zur Geltung zu bringen.

Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des Organs über alle Fragen von allgemeiner Bedeutung im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Statuts. Sie kann zu allen Fragen dieser Art gehört werden.

Die Personalvertretung gibt den zuständigen Stellen des Organs Anregungen zur Organisation und Arbeitsweise der Dienststellen und macht Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Personals oder seiner allgemeinen Lebensbedingungen.

Die Personalvertretung beteiligt sich an der Verwaltung und an der Kontrolle der von dem Organ im Interesse des Personals geschaffenen sozialen Einrichtungen. Mit Zustimmung des Organs kann sie Einrichtungen dieser Art auch selbst ins Leben rufen.

4. Paritätische Ausschüsse können unbeschadet der ihnen durch das Statut übertragenen

Aufgaben von der Anstellungsbehörde oder von der Personalvertretung zu allen Fragen allgemeiner Art gehört werden, die diese ihnen unterbreiten.

5. Der Beurteilungsausschuß nimmt Stellung:

a) zur Entscheidung bei Ablauf der Probezeit,

b) zu jeder Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen und

c) zur Aufstellung des Verzeichnisses der Beamten, die von einer Verringerung der Zahl der Planstellen betroffen sind.

Er sorgt dafür, daß bei der Beurteilung des Personals innerhalb des Organs gleichmäßig verfahren wird.

Artikel 10

Es wird ein Statutsbeirat gebildet, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Organe der Gemeinschaften und Vertretern ihrer Personalvertretungen besteht. Die Einzelheiten der Zusammensetzung des Statutsbeirats werden von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

Unbeschadet der Aufgaben, die dem Statutsbeirat durch das Statut übertragen sind, kann er Anregungen zur Änderung des Statuts geben. Er tritt auf Verlangen seines Vorsitzenden, eines Organs oder der Personalvertretung eines Organs zusammen.

Die Protokolle über die Beratungen des Statutsbeirats werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

TITEL II

RECHTE UND PFLICHTEN DES BEAMTEN

Artikel 11

Der Beamte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften leiten zu lassen; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

Der Beamte darf ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder von einer Regierung noch von einer anderen Stelle außerhalb seines Organs Titel, Orden, Ehrenzeichen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke oder Vergütungen irgendwelcher Art annehmen, außer

für Dienste vor seiner Ernennung oder für Dienste während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder anderer staatsbürgerlicher Dienste, sofern sie im Zusammenhang mit der Ableistung solcher Dienste gewährt werden.

Artikel 12

Der Beamte hat sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen seines Amtes abträglich sein könnte.

Er darf eine Beteiligung an Unternehmen, die der Kontrolle seines Organs unterliegen oder mit diesem in Verbindung stehen, weder un-

mittelbar noch mittelbar in einer Weise oder in einem Umfang beibehalten oder erwerben, daß dadurch seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes gefährdet werden könnte.

Will der Beamte eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben oder einen Auftrag außerhalb der Gemeinschaften übernehmen, so muß er hierfür die Zustimmung der Anstellungsbehörde einholen. Diese Zustimmung ist zu verweigern, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Unabhängigkeit des Beamten oder die Tätigkeit der Gemeinschaften beeinträchtigen kann.

Artikel 13

Der Beamte hat seiner Anstellungsbehörde jede berufliche Erwerbstätigkeit des Ehegatten anzuzeigen. Erweist sich diese Tätigkeit als unvereinbar mit der des Beamten und kann er nicht gewährleisten, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist beendet wird, so entscheidet die Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses darüber, ob der Beamte in seiner Stelle zu belassen, auf einen anderen Dienstposten zu versetzen oder von Amtes wegen zu entlassen ist.

Artikel 14

Hat ein Beamter in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so muß er seiner Anstellungsbehörde hiervon Kenntnis geben.

Artikel 15

Ein Beamter, der in Ausübung des passiven Wahlrechts für ein öffentliches Wahlamt kandidieren will, hat einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen; die Dauer dieses Urlaubs darf drei Monate nicht überschreiten.

Die Anstellungsbehörde befindet über das Dienstverhältnis des Beamten, der in ein solches Amt gewählt worden ist. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Amtes und der seinem Inhaber daraus erwachsenden Pflichten, ob der Beamte im aktiven Dienst verbleiben kann oder einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen hat. Der Urlaub ist in diesem Falle für die Dauer des Wahlamtes zu gewähren.

Artikel 16

Der Beamte ist nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme ge-

wisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Im übrigen bestimmt jedes Organ nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Dienstposten, deren Inhaber nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst drei Jahre lang eine entgeltliche oder unentgeltliche berufliche Tätigkeit nur dann ausüben dürfen, wenn sie die nachstehenden Vorschriften beachten.

Während dieser drei Jahre hat der Inhaber eines solchen Dienstpostens den Organen, denen er während eines Zeitraums von drei Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst angehört hat, unverzüglich jede Tätigkeit oder jeden Auftrag anzuzeigen, mit denen er betraut werden könnte.

Das Organ teilt dem Betreffenden nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses spätestens binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt seiner Anzeige mit, ob ihm die Übernahme dieser Tätigkeit oder dieses Auftrags untersagt wird.

Artikel 17

Der Beamte ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen er in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren; es ist ihm untersagt, nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Beamte darf Texte, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen, der er angehört, ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichten oder veröffentlichten lassen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die geplante Veröffentlichung geeignet ist, die Interessen der Gemeinschaften zu beeinträchtigen.

Artikel 18

Alle Rechte an Arbeiten, die von dem Beamten in Ausübung seines Amtes ausgeführt werden, stehen der Gemeinschaft zu, der er angehört.

Artikel 19

Der Beamte darf die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht ohne Zustimmung seiner Anstellungsbehörde vor Gericht vorbringen oder über sie aussagen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn

die Interessen der Gemeinschaften es erfordern und die Versagung für den Beamten keine strafrechtlichen Folgen haben kann. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Absatz 1 gilt nicht für Beamte oder ehemalige Beamte, die in Sachen eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der drei europäischen Gemeinschaften vor dem Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften oder vor dem Disziplinarrat eines Organs als Zeuge aussagen.

Artikel 20

Der Beamte hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, daß er in der Ausübung seines Amtes nicht behindert ist.

Artikel 21

Der Beamte hat ungeachtet seines dienstlichen Ranges seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen; er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der mit der Leitung eines Dienstbereichs beauftragte Beamte ist seinen Vorgesetzten für die Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse und für die Ausführung seiner Anordnungen verantwortlich. Die Verantwortung seiner Untergebenen befreit ihn nicht von seiner eigenen Verantwortung.

Hält ein Beamter eine ihm erteilte Anordnung für fehlerhaft oder ist er der Meinung, daß ihre Ausführung schwerwiegende Nachteile zur Folge haben kann, so hat er seinem Vorgesetzten seine Auffassung, erforderlichenfalls schriftlich, mitzuteilen. Bestätigt dieser die Anordnung schriftlich, so muß der Beamte sie ausführen, sofern sie nicht gegen die Strafvorschriften verstößt.

Artikel 22

Der Beamte kann zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, den die Gemeinschaften durch sein schwerwiegendes Verschulden in Ausübung oder anläßlich der Ausübung seines Amtes erlitten haben.

Die mit Gründen versehene Verfügung ist von der Anstellungsbehörde nach den für Disziplinarsachen geltenden Verfahrensvorschriften zu erlassen.

Der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften hat bei Streitsachen, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung einschließlich der Befugnis zur Aufhebung oder Änderung der Verfügung.

Artikel 23

Die den Beamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen sind ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt. Soweit in den Protokollen über die Vorrechte und Befreiungen nichts anderes bestimmt ist, sind die Beamten weder von der Erfüllung ihrer persönlichen Verpflichtungen noch von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften befreit.

In allen Fällen, in denen diese Vorrechte und Befreiungen berührt werden, hat der betroffene Beamte dies der Anstellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die in den Protokollen über die Vorrechte und Befreiungen vorgesehenen Ausweise werden den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 und der diesen gleichgestellten Besoldungsgruppen ausgestellt.

Artikel 24

Jede Gemeinschaft leistet ihren Beamten Beistand, insbesondere beim Vorgehen gegen die Urheber von Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen und Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die auf Grund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes gegen sie oder ihre Familienangehörigen gerichtet werden.

Sie ersetzt den erlittenen Schaden, soweit ihn der Beamte weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt hat und soweit er keinen Schadenersatz von dem Urheber erlangen konnte.

Artikel 25

Jede Verfügung auf Grund des Statuts ist dem betroffenen Beamten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede beschwerende Verfügung muß mit Gründen versehen sein.

Alle Verfügungen betreffend die Einstellung, die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, die Beförderung, die Versetzung, die Festlegung der dienstrechtlichen Stellung und das Ausscheiden aus dem Dienst werden unverzüglich in den Gebäuden des Organs, dem der Beamte angehört, durch Aushang bekanntgemacht und im Monatlichen Mitteilungsblatt für das Personal der Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 26

Die Personalakte des Beamten enthält:

a) sämtliche sein Dienstverhältnis betreffenden Schriftstücke sowie jede Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung;

b) die Stellungnahmen des Beamten zu den Vorgängen nach Buchstabe a).

Alle Schriftstücke sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, fortlaufend zu nummerieren und lückenlos einzuordnen; das Organ darf Schriftstücke nach Buchstabe a) dem Beamten nur dann entgegenhalten oder gegen ihn verwerten, wenn sie ihm vor Aufnahme in die Personalakte mitgeteilt worden sind.

Die Mitteilung aller Schriftstücke wird durch die Unterschrift des Beamten nachgewiesen oder andernfalls durch Einschreibebrief bewirkt

Die Personalakte darf keinerlei Angaben über die politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen des Beamten enthalten.

Für jeden Beamten darf nur eine Personalakte geführt werden.

Der Beamte hat auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen.

Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und darf nur in den Diensträumen der Verwaltung eingesehen werden. Ist jedoch ein den Beamten betreffender Rechtsstreit bei dem Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften anhängig, so wird die Personalakte diesem vorgelegt.

TITEL III

LAUFBAHN DES BEAMTEN

KAPITEL 1

Einstellung

Artikel 27

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

Die Beamten werden ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben oder Geschlecht ausgewählt.

Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Artikel 28

Zum Beamten darf nur ernannt werden, wer

a) Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann die Anstellungsbehörde absehen;

b) sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat;

c) den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt;

d) die Bedingungen des in Anhang III geregelten Auswahlverfahrens auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfüllt hat; Artikel 29 Absatz 2 bleibt unberührt;

e) die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt;

f) nachweist, daß er gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

Artikel 29

1. Bei der Besetzung von Planstellen eines Organs prüft die Anstellungsbehörde zunächst

a) die Möglichkeiten einer Beförderung oder Versetzung innerhalb des Organs,

b) die Möglichkeiten der Durchführung eines Auswahlverfahrens innerhalb des Organs,

c) die Übernahmeanträge von Beamten anderer Organe der drei europäischen Gemeinschaften

und eröffnet sodann das Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen. Das Auswahlverfahren ist in Anhang III geregelt.

Dieses Auswahlverfahren kann auch zur Bildung einer Reserve für spätere Einstellungen eröffnet werden.

2. Bei der Einstellung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 sowie in Ausnahmefällen für Dienstposten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, kann die Anstellungsbehörde ein anderes Verfahren als das Auswahlverfahren anwenden.

Artikel 30

Für jedes Auswahlverfahren bestellt die Anstellungsbehörde einen Prüfungsausschuß. Dieser stellt ein Verzeichnis der geeigneten Bewerber auf.

Die Anstellungsbehörde wählt aus diesem Verzeichnis die Bewerber aus, mit denen sie die freien Stellen besetzt.

Artikel 31

1. Die auf diese Weise ausgewählten Bewerber werden wie folgt zum Beamten ernannt:

- Beamte der Laufbahngruppe A oder der Sonderlaufbahn Sprachendienst: in der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe oder ihrer Sonderlaufbahn;
- Beamte der anderen Laufbahngruppen: in der Eingangsbesoldungsgruppe, die dem Dienstposten entspricht, für den sie eingestellt worden sind.

2. Die Anstellungsbehörde kann jedoch innerhalb folgender Grenzen von Absatz 1 abweichen:

a) in den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 3 und L/A 3:

- bei der Hälfte der Ernennungen, wenn es sich um frei gewordene Planstellen handelt;
- bei zwei Dritteln der Ernennungen, wenn es sich um neu geschaffene Planstellen handelt;

b) in den anderen Besoldungsgruppen:

- bei einem Drittel der Ernennungen, wenn es sich um frei gewordene Planstellen handelt;
- bei der Hälfte der Ernennungen, wenn es sich um neu geschaffene Planstellen handelt.

Dies gilt — außer bei der Besoldungsgruppe L/A 3 — für jeweils sechs innerhalb jeder Besoldungsgruppe zu besetzende Dienstposten.

Artikel 32

Der eingestellte Beamte wird in die erste Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe eingestuft.

Die Anstellungsbehörde kann dem Beamten jedoch mit Rücksicht auf seine Ausbildung und seine besondere Berufserfahrung eine Verbesserung des Dienstalters in der Besoldungs-

gruppe gewähren. Die Verbesserung darf in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, L/A 3 und L/A 4 zweiundsiebzig Monate, in den anderen Besoldungsgruppen achtundvierzig Monate nicht überschreiten. In den Eingangsbesoldungsgruppen der Laufbahngruppen A, B, C und D und der Sonderlaufbahn Sprachendienst darf keine Verbesserung gewährt werden.

Artikel 33

Vor der Ernennung wird der ausgewählte Bewerber durch einen Vertrauensarzt des Organs untersucht, damit dieses die Gewißheit erhält, daß der Bewerber die Voraussetzungen des Artikels 28 Buchstabe e) erfüllt.

Artikel 34

1. Jeder Beamte hat eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten, bevor er von der Anstellungsbehörde zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden darf; dies gilt nicht für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

2. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Beamten zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung abzugeben. Der Bericht wird dem Beamten auf Probe mitgeteilt; er kann schriftlich dazu Stellung nehmen. Hat der Beamte berufliche Fähigkeiten, die seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit rechtfertigen, nicht gezeigt, so wird er entlassen.

In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde jedoch, bevor sie sich endgültig entscheidet, eine Verlängerung der Probezeit um höchstens drei Monate anordnen.

Der Beamte, dessen Dienstverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern; dies gilt nicht, wenn der Beamte von seiner Herkunftsverwaltung abgeordnet oder beurlaubt ist und seine Tätigkeit in dieser Verwaltung unverzüglich wiederaufnehmen kann.

*KAPITEL 2***Dienstrechtliche Stellung***Artikel 35*

Der Beamte befindet sich in einer der nachstehend aufgeführten dienstrechtlichen Stellungen:

- a) aktiver Dienst,
- b) Abordnung,
- c) Urlaub aus persönlichen Gründen,
- d) einstweiliger Ruhestand,
- e) Beurlaubung zum Wehrdienst.

Abschnitt 1

AKTIVER DIENST

Artikel 36

Aktiver Dienst ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der nach Maßgabe des Titels IV die Obliegenheiten des von ihm ständig oder vorübergehend besetzten Dienstpostens wahrnimmt.

Abschnitt 2

ABORDNUNG

Artikel 37

Abordnung ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der von seinem Organ im dienstlichen Interesse beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle außerhalb dieses Organs zu bekleiden, oder der auf seinen Antrag einem anderen Organ der drei europäischen Gemeinschaften zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Der abgeordnete Beamte behält in dieser dienstrechtlichen Stellung nach Maßgabe der Artikel 38 und 39 alle seine Rechte; er hat weiterhin die Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu seinem Stammorgan ergeben.

Artikel 38

Für die Abordnung im dienstlichen Interesse gelten folgende Vorschriften:

- a) sie wird von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Beamten verfügt;
- b) die Dauer der Abordnung wird durch die Anstellungsbehörde bestimmt;
- c) nach Ablauf von jeweils sechs Monaten kann der Beamte die Beendigung seiner Abordnung beantragen;

d) der abgeordnete Beamte hat Anspruch auf Gehaltsausgleich, falls die Gesamtbezüge aus der Tätigkeit während seiner Abordnung niedriger sind als die Dienstbezüge nach seiner Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe bei seinem Stammorgan; er hat ferner Anspruch

auf Ausgleich aller zusätzlichen finanziellen Belastungen, die ihm durch seine Abordnung entstehen;

e) der Beamte entrichtet die Ruhegehaltsbeiträge unter Zugrundelegung der Dienstbezüge weiter, die der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe des Beamten bei seinem Stammorgan entsprechen;

f) der abgeordnete Beamte behält seine Planstelle sowie seinen Anspruch auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und seine Anwartschaft auf Beförderung;

g) nach Beendigung der Abordnung wird der Beamte unverzüglich auf dem Dienstposten wiederverwendet, den er vorher innehatte.

Artikel 39

Für die Abordnung auf Antrag des Beamten gelten folgende Vorschriften:

a) sie wird von der Anstellungsbehörde verfügt; diese bestimmt die Dauer der Abordnung;

b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit kann der Beamte die Beendigung der Abordnung beantragen; er wird in diesem Falle unverzüglich auf dem Dienstposten wiederverwendet, den er vorher innehatte;

c) nach Ablauf dieser Frist kann seine Planstelle anderweit besetzt werden;

d) nach Beendigung der Abordnung ist der Beamte in die erste in seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn frei werdende Planstelle einzuweisen, die seiner Besoldungsgruppe entspricht. Lehnt er die ihm angebotene Planstelle ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn, wenn eine solche Planstelle erneut frei wird; lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses von Amts wegen entlassen werden. Bis zur Wiederverwendung bleibt er abgeordneter Beamter ohne Bezüge.

Abschnitt 3

URLAUB AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN

Artikel 40

1. Dem Beamten kann in Ausnahmefällen auf Antrag unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden.

2. Die Höchstdauer dieses Urlaubs beträgt ein Jahr; Artikel 15 bleibt unberührt.

Der Urlaub kann zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

3. Während des Urlaubs ist der Beamte vom Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und von der Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeschlossen; seine Zugehörigkeit zu den in den Artikeln 72 und 73 vorgesehenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und die Deckung der entsprechenden Risiken sind unterbrochen.

4. Für den Urlaub aus persönlichen Gründen gelten folgende Vorschriften:

a) er wird auf Antrag des Beamten durch die Anstellungsbehörde gewährt;

b) eine Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Urlaubs zu beantragen;

c) die Planstelle des Beamten kann anderweit besetzt werden;

d) nach Ablauf des Urlaubs aus persönlichen Gründen ist der Beamte in die erste in seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn frei werdende Planstelle einzuweisen, die seiner Besoldungsgruppe entspricht. Lehnt er die ihm angebotene Planstelle ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Laufbahngruppe oder Sonderlaufbahn, wenn eine solche Planstelle erneut frei wird; lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses von Amts wegen entlassen werden. Der unbezahlte Urlaub aus persönlichen Gründen dauert bis zur Wiederverwendung des Beamten.

Abschnitt 4

EINSTWEILIGER RUHESTAND

Artikel 41

1. Einstweiliger Ruhestand ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten, der von einer Verringerung der Zahl der Planstellen bei seinem Organ betroffen ist.

2. Eine Verringerung der Planstellenzahl innerhalb einer Besoldungsgruppe wird von dem für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organ im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Haushaltsplans festgelegt.

Die Anstellungsbehörde bestimmt nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Art der Dienstposten, die von dieser Maßnahme betroffen werden.

Die Anstellungsbehörde stellt nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses das Verzeichnis der hiervon betroffenen Beamten auf; sie berücksichtigt hierbei die Befähigung, die Leistungen, die dienstliche Führung, die familiären Verhältnisse und das Dienstalter der Beamten. Jeder Beamte, der einen der in Unterabsatz 2 erwähnten Dienstposten innehat und in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden wünscht, wird von Amts wegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Beamten werden durch Verfügung der Anstellungsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

3. Im einstweiligen Ruhestand übt der Beamte sein Amt nicht mehr aus; er hat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, erwirbt aber während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem Gehalt, das seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entspricht.

Während eines Zeitraums von zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an gerechnet, hat der Beamte ein Vorrecht auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn, sofern eine solche Planstelle frei oder neu geschaffen wird und er die erforderliche Befähigung besitzt.

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält eine Vergütung, die nach Anhang IV berechnet wird.

Die Einkünfte des Beamten aus seiner neuen Tätigkeit während dieses Zeitabschnitts werden von der in Unterabsatz 3 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als die Einkünfte und die Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat.

4. Mit Ablauf des Zeitabschnitts, während dessen dem Beamten der Anspruch auf die Vergütung gewährt wurde, wird er von Amts wegen entlassen. Er erhält gegebenenfalls ein Ruhegehalt nach der Versorgungsordnung.

5. Ein Beamter, dem vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von zwei Jahren ein seiner Besoldungsgruppe entsprechender Dienstposten angeboten worden ist und der diesen ohne triftigen Grund abgelehnt hat, kann nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses seiner Ansprüche aus den vorstehenden Vorschriften für verlustig erklärt und von Amts wegen entlassen werden.

Abschnitt 5

BEURLAUBUNG ZUM WEHRDIENST

Artikel 42

Ein Beamter, der zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes herangezogen wird, an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zu einem anderen Wehrdienst einberufen wird, erhält die besondere dienstrechtliche Stellung „Beurlaubung zum Wehrdienst“.

Dem zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes herangezogenen Beamten werden keine Dienstbezüge gewährt; die Vorschriften über das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und die Beförderung finden jedoch weiterhin auf ihn Anwendung. Auch die Vorschriften über das Ruhegehalt gelten für ihn weiter, wenn er nach Beendigung der Wehrdienstverpflichtung nachträglich seine Versorgungsbeiträge entrichtet.

Ein Beamter, der an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zu einem anderen Wehrdienst (außer Grundwehrdienst) einberufen wird, erhält für diese Zeit seine Dienstbezüge; diese werden jedoch um den an ihn gezahlten Wehrsold gekürzt.

KAPITEL 3

**Beurteilung,
Aufsteigen in den Dienstaltersstufen
und Beförderung**

Artikel 43

Über Befähigung, Leistung und dienstliche Führung aller Beamten — mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppe A 1 und A 2 — wird regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, unter den von den einzelnen Organen festgelegten Bedingungen (Art. 110) eine Beurteilung erstellt.

Diese Beurteilung wird dem Beamten bekanntgegeben. Er ist berechtigt, der Beurteilung alle Bemerkungen hinzuzufügen, die er für zweckdienlich hält.

Artikel 44

Ein Beamter mit einem Dienstalter von zwei Jahren in einer Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe steigt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe auf.

Artikel 45

1. Die Beförderung wird durch Verfügung der Anstellungsbehörde ausgesprochen. Sie bewirkt,

daß der Beamte in die nächsthöhere Besoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn übertritt. Sie wird ausschließlich auf Grund einer Auslese unter den Beamten vorgenommen, die in ihrer Besoldungsgruppe eine Mindestdienstzeit abgeleistet haben; die Auslese erfolgt nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten.

Diese Mindestdienstzeit beträgt für die in der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Sonderlaufbahn oder Laufbahngruppe eingestuftten Beamten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit an gerechnet sechs Monate; sie beträgt für die anderen Beamten zwei Jahre.

2. Der Übergang eines Beamten von einer Sonderlaufbahn oder einer Laufbahngruppe in eine andere Sonderlaufbahn oder eine höhere Laufbahngruppe ist nur auf Grund eines Auswahlverfahrens zulässig.

Artikel 46

Der in einer höheren Besoldungsgruppe ernannte Beamte erhält in seiner neuen Besoldungsgruppe das Dienstalter, das der Dienstalterszwischenstufe entspricht, die der in der bisherigen Besoldungsgruppe erreichten und um den zweijährlichen Steigerungsbetrag der bisherigen Besoldungsgruppe erhöhten Dienstalterszwischenstufe gleichkommt oder unmittelbar über ihr liegt.

Für die Anwendung dieser Vorschrift wird unterstellt, daß jede Besoldungsgruppe nach Dienstaltersmonaten und Gehaltszwischenstufen mit einer Reihe von Dienstalterszwischenstufen ausgestattet ist, die von der ersten bis zur letzten tatsächlichen Dienstaltersstufe um je ein Vierundzwanzigstel des zweijährlichen Steigerungsbetrags dieser Besoldungsgruppe ansteigen. Auf keinen Fall erhält der Beamte in seiner neuen Besoldungsgruppe ein niedrigeres Grundgehalt, als er in seiner früheren Besoldungsgruppe erhalten hätte.

Der in einer höheren Besoldungsgruppe ernannte Beamte wird mindestens in die erste Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe eingestuft.

KAPITEL 4

Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst

Artikel 47

Der Beamte scheidet endgültig aus dem Dienst aus durch:

- a) Entlassung auf Antrag,
- b) Entlassung von Amts wegen,
- c) Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen,
- d) Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen,
- e) Entfernung aus dem Dienst,
- f) Versetzung in den Ruhestand,
- g) Tod.

Abschnitt 1

ENTLASSUNG AUF ANTRAG

Artikel 48

Die Entlassung auf Antrag setzt voraus, daß der Beamte schriftlich seinen unmißverständlichen Willen zum Ausdruck bringt, aus dem Dienst seines Organs endgültig auszuschcheiden.

Die Anstellungsbehörde erläßt die Verfügung, durch welche die Entlassung rechtswirksam wird, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Empfang des Entlassungsantrags.

Die Entlassung wird zu dem von der Anstellungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt wirksam, und zwar für die Beamten der Laufbahngruppe A und der Sonderlaufbahn Sprachendienst spätestens innerhalb von drei Monaten, für die Beamten der übrigen Laufbahngruppen spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, den der Beamte in seinem Entlassungsantrag vorgeschlagen hat.

Abschnitt 2

ENTLASSUNG VON AMTS WEGEN

Artikel 49

Der Beamte kann von Amts wegen nur entlassen werden, wenn er die in Artikel 28 Buchstabe a) genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn einer der in Artikel 13, 39, 40 und 41 Absatz 4 und 5 genannten Fälle vorliegt.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses und nach Anhörung des Beamten erlassen.

Abschnitt 3

STELLENENTHEBUNG AUS DIENSTLICHEN GRÜNDEN

Artikel 50

Beamte, die ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 bekleiden, können aus dienstlichen Gründen durch Verfügung der Anstellungsbehörde ihrer Stelle enthoben werden.

Diese Stellenenthebung ist keine Disziplinarmaßnahme.

Der seiner Stelle enthobene Beamte, der nicht in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden anderen Planstelle seiner Laufbahngruppe oder seiner Sonderlaufbahn verwendet wird, erhält nach Maßgabe des Anhangs IV eine Vergütung.

Die Einkünfte des Beamten aus seiner neuen Tätigkeit während dieser Zeit werden von der in Absatz 3 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge übersteigen, die der Beamte in Ausübung seines Amtes erhalten hat.

Nach Ablauf der Zeit, in der dem Beamten der Anspruch auf diese Vergütung gewährt wurde, hat er, sofern er das Alter von fünfundsünfzig Jahren erreicht hat, Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß in diesem Falle die in Anhang VIII Artikel 9 vorgesehene Kürzung vorgenommen wird.

Abschnitt 4

ENTLASSUNG WEGEN UNZULÄSSLICHER FACHLICHER LEISTUNGEN

Artikel 51

1. Ein Beamter, dessen fachliche Leistungen im Dienst nachweislich unzulänglich sind, kann entlassen werden.

Die Anstellungsbehörde kann dem Beamten jedoch seine Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe vorschlagen.

2. In dem Vorschlag, einen Beamten zu entlassen, müssen die dafür maßgebenden Gründe dargelegt werden; er ist dem Beamten mitzuteilen. Der Beamte ist berechtigt, hierzu alle Bemerkungen vorzubringen, die ihm zweckdienlich erscheinen.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird unter Beachtung der Verfahrensvorschriften in Anhang IX von der Anstellungsbehörde erlassen.

Abschnitt 5

VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND

Artikel 52

Unbeschadet der Regelung in Artikel 50 wird der Beamte in den Ruhestand versetzt, wenn er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 53

Sind bei einem Beamten nach Feststellung des Invaliditätsausschusses die Voraussetzungen des Artikels 78 erfüllt, so scheidet er aus dem Dienst aus und wird in den Ruhestand versetzt.

Abschnitt 6

EHRENBEAMTE

Artikel 54

Ein Beamter, der endgültig aus dem Dienst

ausscheidet, kann durch Verfügung der Anstellungsbehörde in seiner oder der nächsthöheren Laufbahn zum Ehrenbeamten ernannt werden.

Die Maßnahme ist mit keinerlei finanziellen Vorteilen verbunden.

TITEL IV

ARBEITSBEDINGUNGEN DES BEAMTEN

KAPITEL 1

Arbeitszeit

Artikel 55

Die Beamten im aktiven Dienst stehen ihrem Organ jederzeit zur Verfügung.

Die regelmäßige Arbeitszeit darf jedoch wöchentlich fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten, die nach einem von der Anstellungsbehörde festgelegten Zeitplan abgeleistet werden. In diesem Rahmen kann die Anstellungsbehörde nach Anhörung der Personalvertretung geeignete Zeitpläne für bestimmte Beamtengruppen mit besonderen Aufgaben aufstellen.

Artikel 56

Der Beamte darf nur in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden herangezogen werden; zu Nacharbeit sowie zu Sonntags- und Feiertagsarbeit bedarf es einer Ermächtigung nach einem von der Anstellungsbehörde festgelegten Verfahren. Die Gesamtzahl der Überstunden, die von einem Beamten gefordert werden können, darf im Monat vierzig Stunden und im Kalenderhalbjahr einhundertundfünfzig Stunden nicht überschreiten.

Beamte der Laufbahngruppen A und B und der Sonderlaufbahn Sprachendienst haben keinen Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten oder vergütet werden.

Beamte der Laufbahngruppe C und D haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten Laufbahngruppen Anspruch auf eine Vergütung.

KAPITEL 2

Urlaub

Artikel 57

Dem Beamten steht entsprechend einer Regelung, die von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats festzulegen ist, für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von mindestens vierundzwanzig und höchstens dreißig Arbeitstagen zu.

Neben dem Jahresurlaub kann ihm in Ausnahmefällen auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Die Bedingungen für diese Beurlaubungen sind in Anhang V geregelt.

Artikel 58

Unabhängig von den Beurlaubungen nach Artikel 57 hat eine werdende Mutter bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Urlaub; der Urlaub beginnt sechs Wochen vor dem im Zeugnis angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet sechs Wochen nach der Niederkunft, darf jedoch nicht weniger als zwölf Wochen betragen.

Artikel 59

1. Weist ein Beamter nach, daß er wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls seinen Dienst nicht ausüben kann, so erhält er Krankheitsurlaub.

Er hat sein Organ unverzüglich von seiner Dienstunfähigkeit zu unterrichten und dabei seinen Aufenthaltsort anzugeben. Vom vierten Tag seines Fernbleibens vom Dienst an hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Er kann jeder ärztlichen Kontrolle unterstellt werden, die von dem Organ eingerichtet wird.

Die Anstellungsbehörde kann den Invaliditätsausschuß mit dem Fall eines Beamten befassen, dessen Krankheitsurlaub insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschreitet.

2. Der Beamte kann auf Grund einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Organs von Amts wegen beurlaubt werden, wenn sein Gesundheitszustand dies erfordert oder wenn in seiner häuslichen Gemeinschaft eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

3. Bei Widerspruch ist der Invaliditätsausschuß gutachtlich zu hören.

4. Der Beamte hat sich alljährlich einer vorbeugenden ärztlichen Pflichtuntersuchung entweder beim Vertrauensarzt des Organs oder bei einem von ihm gewählten Arzt zu unterziehen.

Das Honorar des gewählten Arztes wird bis zu einem Höchstbetrag, der von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Statutsbeirats jährlich festgesetzt wird, von dem Organ getragen.

Artikel 60

Der Beamte darf dem Dienst außer bei Krankheit oder Unfall nicht ohne vorherige Zu-

stimmung seines Vorgesetzten fernbleiben. Unbeschadet der etwaigen disziplinarrechtlichen Folgen wird jedes unbefugte Fernbleiben vom Dienst, das ordnungsgemäß festgestellt worden ist, auf den Jahresurlaub des Beamten angerechnet. Ist der Jahresurlaub des Beamten verbraucht, so verwirkt er für die entsprechende Zeit den Anspruch auf seine Dienstbezüge.

Beabsichtigt ein Beamter, seinen Krankheitsurlaub an einem anderen Ort als dem Ort seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen, so hat er vorher die Zustimmung der Anstellungsbehörde einzuholen.

KAPITEL 3

Feiertage

Artikel 61

Das Verzeichnis der Feiertage wird von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats festgelegt.

TITEL V

BESOLDUNG UND SOZIALE RECHTE DES BEAMTEN

KAPITEL 1

Dienstbezüge und Kostenerstattung

Abschnitt I

DIENSTBEZÜGE

Artikel 62

Der Beamte hat nach Maßgabe des Anhangs VII und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist allein auf Grund seiner Ernennung Anspruch auf die Dienstbezüge, die seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechen.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch nicht verzichten.

Diese Dienstbezüge umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen.

Artikel 63

Die Dienstbezüge des Beamten lauten auf die Währung des Landes, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat.

Sie werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt.

Die Dienstbezüge, die in einer anderen Währung ausgezahlt werden als derjenigen des Landes, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat, werden auf der Grundlage der vom Internationalen Währungsfonds angenommenen Paritäten berechnet, die am 7. September 1960 gegolten haben.

Artikel 64

Auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf die Währung des Landes lauten, in dem die Gemeinschaft, der er angehört, ihren vorläufigen Sitz hat, wird nach Abzug der nach dem Statut und dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 v. H. oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt.

Diese Koeffizienten werden von den Räten im gegenseitigen Einvernehmen auf Vorschlag der Kommissionen mit qualifizierter Mehrheit (Absatz (2) Unterabsatz 2 erster Fall des Artikels 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) festgesetzt. Am 1. Januar 1962 beträgt der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der an den vorläufigen Sitzen der Gemeinschaften tätigen Beamten 100 v. H.

Artikel 65

1. Die Räte überprüfen jährlich das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften. Diese Überprüfung erfolgt im September an Hand eines gemeinsamen Berichts der Kommission, dem ein vom Gemeinsamen statistischen Amt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten aufgestellter gemeinsamer Index zugrunde liegt; für diesen Index ist für jedes Land der Gemeinschaften der Stand am 1. Juli maßgebend.

Die Räte prüfen hierbei, ob im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaften eine Angleichung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal.

2. Im Falle einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten beschließen die Räte im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb von höchstens zwei Monaten Maßnahmen zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten und gegebenenfalls über deren Rückwirkung.

3. Bei Anwendung dieses Artikels beschließen die Räte auf Vorschlag der Kommissionen mit qualifizierter Mehrheit (Absatz (2) Unterabsatz 2 erster Fall des Artikels 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Artikel 66

Das Monatsgrundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	46.350	49.050	51.750	54.450	57.150	59.850	—	—
A 2	41.000	43.450	45.900	48.350	50.800	53.250	—	—
A 3 L/A 3	35.600	37.700	39.800	41.900	44.000	46.100	48.200	50.300
A 4 L/A 4	30.500	32.100	33.700	35.300	36.900	38.500	40.100	41.700
A 5 L/A 5	25.200	26.650	28.100	29.550	31.000	32.450	33.900	35.350
A 6 L/A 6	21.550	22.750	23.950	25.150	26.350	27.550	28.750	29.950
A 7 L/A 7	18.000	19.050	20.100	21.150	22.200	23.250	—	—
A 8 L/A 8	15.650	16.500	—	—	—	—	—	—
B 1	21.600	22.800	24.000	25.200	26.400	27.600	28.800	30.000
B 2	18.150	19.150	20.150	21.150	22.150	23.150	24.150	25.150
B 3	14.800	15.650	16.500	17.350	18.200	19.050	19.900	20.750
B 4	12.300	13.000	13.700	14.400	15.100	15.800	16.500	17.200
B 5	10.550	11.100	11.650	12.200	—	—	—	—
C 1	12.300	13.000	13.700	14.400	15.100	15.800	16.500	17.200
C 2	10.600	11.150	11.700	12.250	12.800	13.350	13.900	14.450
C 3	9.050	9.550	10.050	10.550	11.050	11.550	12.050	12.550
C 4	7.900	8.350	8.800	9.250	9.700	10.150	10.600	11.050
C 5	6.900	7.300	7.700	8.100	—	—	—	—
D 1	8.900	9.400	9.900	10.400	10.900	11.400	11.900	12.400
D 2	7.600	8.050	8.500	8.950	9.400	9.850	10.300	10.750
D 3	6.650	7.050	7.450	7.850	8.250	8.650	9.050	9.450
D 4	5.850	6.200	6.550	6.900	—	—	—	—

Artikel 67

1. Die Familienzulagen umfassen:

a) die Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts; sie darf jedoch nicht niedriger sein als 625 bfrs monatlich;

b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 1.000 bfrs monatlich für jedes Kind;

c) die Erziehungszulage.

2. Beamte, die die in Absatz 1 genannten Familienzulagen erhalten, haben die ihnen anderweitig gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von den nach Anhang VII Artikel 1 und 2 gezahlten Zulagen abgezogen.

Artikel 68

Der Anspruch auf die Familienzulagen bleibt in voller Höhe erhalten, wenn der Beamte eine Vergütung nach Artikel 41 und 50 erhält.

Artikel 69

Die Auslandszulage beträgt 16 v. H. des Grundgehalts.

Artikel 70

Beim Tode eines Beamten haben der überlebende Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats Anspruch auf die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Soweit Anhang VIII Artikel 23 Anwendung findet, können diese Dienstbezüge dem Ehegatten einer Beamtin gewährt werden.

Abschnitt 2

KOSTENERSTATTUNG

Artikel 71

Der Beamte hat nach den in Anhang VII festgelegten Regelungen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst sowie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes entstanden sind.

KAPITEL 2

Soziale Sicherheit

Artikel 72

1. In Krankheitsfällen wird dem Beamten, seinem Ehegatten, seinen Kindern und den sonstigen unterhaltsberechtigten Personen im Sinne

von Anhang VII Artikel 2 nach einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossenen Regelung Ersatz der Aufwendungen bis zu 80 v. H. gewährleistet. Der zur Sicherstellung dieser Krankheitsfürsorge erforderliche Beitrag wird zu einem Drittel von dem Berechtigten getragen; dieser Beitrag darf jedoch 2 v. H. seines Grundgehalts nicht überschreiten.

2. Auf den Beamten, der bis zu seinem sechzigsten Lebensjahr im Dienst der Gemeinschaften verblieben ist oder der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, findet Absatz 1 auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung. Der Berechnung des Beitrags wird das Ruhegehalt zugrunde gelegt.

Die gleiche Regelung gilt für den Empfänger von Hinterbliebenenbezügen infolge des Todes eines Beamten im aktiven Dienst, eines Beamten, der bis zum sechzigsten Lebensjahr im Dienst der Gemeinschaften verblieben ist oder eines Empfängers von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit. Der Berechnung des Beitrags werden die Hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt.

3. Übersteigen die nicht ersetzten Aufwendungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ein halbes Monatsgrundgehalt des Beamten oder ein halbes Ruhegehalt, so gewährt die Anstellungsbehörde eine Sondererstattung; hierbei sind die Familienverhältnisse des Betroffenen unter Zugrundelegung der Regelung nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

4. Der Berechtigte hat anzugeben, inwieweit ihm die Kosten von anderer Seite ersetzt werden. Übersteigt der Gesamtbetrag des Kostenersatzes, den er erhalten könnte, die tatsächlichen Aufwendungen, so wird der ihm auf Grund von Absatz 1 bis 3 zustehende Kostenersatz um den Unterschiedsbetrag gekürzt.

Artikel 73

1. Der Beamte wird vom Tage seines Dienstantritts an gemäß einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen nach Stellungnahme des Statutsbeirats beschlossenen Regelung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gesichert. Für die Sicherung bei Krankheit und Unfällen außerhalb des Dienstes hat er bis zu 0,1 v. H. seines Grundgehalts als Beitrag zu leisten.

In dieser Regelung ist festzulegen, für welche Fälle die Sicherung nicht gilt.

2. Als Leistungen werden garantiert:

a) im Todesfalle:

Zahlung eines Kapitalbetrags in fünf-facher Höhe des jährlichen Grundgehalts,

bemessen nach den Monatsgrundgehältern des Beamten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall; dieses Kapital wird an die nachstehend aufgeführten Personen gezahlt:

- an den Ehegatten und an die Kinder des verstorbenen Beamten nach dem für ihn geltenden Erbrecht; der an den Ehegatten zu zahlende Betrag darf jedoch nicht unter 25 v. H. des Kapitals liegen;
- falls Personen der vorstehend genannten Gruppe nicht vorhanden sind: an die anderen Abkömmlinge nach dem für den Beamten geltenden Erbrecht;
- falls Personen der vorstehend genannten beiden Gruppen nicht vorhanden sind: an die Verwandten aufsteigender gerader Linie nach dem für den Beamten geltenden Erbrecht;
- falls Personen der vorstehend genannten drei Gruppen nicht vorhanden sind: an das Organ;

b) bei dauernder Vollinvalidität:

Zahlung eines Kapitalbetrags in achtfacher Höhe des jährlichen Grundgehalts, bemessen nach den Monatsgrundgehältern des Beamten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall;

c) bei dauernder Teilinvalidität:

Zahlung eines Teiles des unter Buchstabe b) vorgesehenen Betrages, berechnet nach der Tabelle der in Absatz 1 genannten Regelung.

Unter den in dieser Regelung festgelegten Bedingungen kann anstelle der in diesem Absatz vorgesehenen Zahlungen eine Leibrente gewährt werden.

Die in diesem Absatz genannten Leistungen können zusätzlich zu den in Kapitel 3 vorgesehenen Leistungen gewährt werden.

3. Außerdem werden unter den Bedingungen der in Absatz 1 erwähnten Regelung erstattet: die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, operative Eingriffe, Prothesen, Röntgenaufnahmen, Massagen, orthopädische und klinische Behandlung, die Kosten für den Krankentransport sowie alle gleichartigen, durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursachten Kosten.

Diese Erstattung erfolgt jedoch erst nach Inanspruchnahme des in Artikel 72 vorgesehenen Ersatzes von Aufwendungen und insoweit als dieser die Kosten nicht deckt.

Artikel 74

Bei der Geburt eines Kindes erhält der Beamte eine Zulage von 5.500 bfrs.

Diese Zulage wird auch dann gewährt, wenn die Schwangerschaft nach mindestens sieben Monaten unterbrochen wird.

Stehen Vater und Mutter des Kindes im Dienste von Organen der drei europäischen Gemeinschaften, so wird die Zulage nur an den Familienvorstand gezahlt.

Artikel 75

Beim Tode eines Beamten übernimmt das Organ die Kosten, die für die Überführung bis zum Herkunftsort notwendig sind.

Artikel 76

Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich — namentlich infolge einer schweren oder längeren Krankheit oder aus familiären Gründen — in einer besonders schwierigen Lage befinden, können Zuwendungen, Darlehen oder Vorschüsse gewährt werden.

KAPITEL 3

Versorgung

Artikel 77

Der Beamte hat nach Ableistung von mindestens zehn Dienstjahren Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit hat er jedoch Anspruch auf dieses Ruhegehalt, wenn er entweder älter als sechzig Jahre ist oder während eines einstweiligen Ruhestands nicht wiederverwendet werden konnte oder aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben worden ist.

Das Höchstruhegehalt beträgt 60 v.H. des durchschnittlichen Endgrundgehalts des Beamten. Es steht dem Beamten nach dreiunddreißig ruhegehaltstfähigen Dienstjahren zu, die nach Anlage VIII Artikel 3 berechnet werden. Bei weniger als dreiunddreißig ruhegehaltstfähigen Dienstjahren wird das Höchstruhegehalt anteilig gekürzt.

Als durchschnittliches Endgrundgehalt des Beamten gilt der Durchschnittsbetrag der jährlichen Grundgehälter der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe des Beamten in den letzten drei Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Das Ruhegehalt darf 4 v. H. des Existenzminimums je Dienstjahr nicht unterschreiten.

Der Anspruch auf Ruhegehalt wird mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs erworben.

Artikel 78

Ein Beamter, der dauernd voll dienstunfähig geworden ist und deshalb ein Amt seiner Laufbahn nicht wahrnehmen kann, hat unter den in Anhang VIII Artikel 13 bis 16 vorgesehenen Bedingungen Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit.

Das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beträgt 60 v. H. des letzten Grundgehalts des Beamten; es darf jedoch weder 120 v. H. des Existenzminimums noch das Ruhegehalt unterschreiten, auf das der Beamte zu dem Zeitpunkt Anspruch haben würde, in dem das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit erstmalig zu zahlen ist. Ist die Dienstunfähigkeit vom Beamten vorsätzlich herbeigeführt worden, so kann die Anstellungsbehörde verfügen, daß er lediglich ein nach dem Dienstalter bemessenes Ruhegehalt erhält.

Artikel 79

Die Witwe eines Beamten oder eines ehemaligen Beamten hat unter den in Anhang VIII Kapitel 4 vorgesehenen Bedingungen Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des nach dem Dienstalter bemessenen Ruhegehalts oder des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte bezogen hat oder das ihm zugestanden hätte, wenn er ohne die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit zum Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt haben würde.

Das Witwengeld, das der Witwe eines Beamten zusteht, der in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 — mit Ausnahme des Urlaubs aus persönlichen Gründen — verstorben ist, darf weder das Existenzminimum noch 30 v. H. des letzten Grundgehalts des Beamten unterschreiten.

Artikel 80

Stirbt ein Beamter oder ein Ruhegehaltsberechtigter, ohne einen Ehegatten zu hinterlassen, der Anspruch auf Witwengeld hat, so erhalten seine im Sinne von Anhang VII Artikel 2 unterhaltsberechtigten Kinder ein Waisengeld nach Anhang VIII Artikel 21.

Kinder, die die gleichen Bedingungen erfüllen, haben den gleichen Anspruch, wenn ein Hinterbliebenenversorgungsberechtigter stirbt oder eine neue Ehe eingeht.

Artikel 81

Personen, denen ein mit sechzig Jahren oder in höherem Lebensalter erworbenes Ruhegehalt

oder ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zusteht, haben für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Sinne von Anhang VII Artikel 2 Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder.

Personen, denen eine Hinterbliebenenversorgung zusteht, haben für jedes unterhaltsberechtigten Kind Anspruch auf den doppelten Betrag der Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder.

Artikel 82

1. Die Versorgungsbezüge werden nach der Grundgehaltstabelle festgesetzt, die am ersten Tag des Monats gilt, für den die Versorgungsbezüge erstmalig zu zahlen sind.

Sie unterliegen einem Berichtigungskoeffizienten, der gemäß Artikel 64 und 65 Absatz 2 für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, festgesetzt wird. Sie werden nach den in Artikel 63 für die Zahlung der Dienstbezüge vorgesehenen Bedingungen ausgezahlt.

2. Beschließen die Räte gemäß Artikel 65 Absatz 1 eine Erhöhung der Dienstbezüge, so beschließen sie gleichzeitig nach dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren über eine entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge.

Artikel 83

1. Die Versorgungsleistungen werden aus dem Haushalt der Gemeinschaften gezahlt. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam nach dem für die Finanzierung dieser Ausgaben festgelegten Aufbringungsschlüssel.

2. Die Beamten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung dieser Versorgung bei. Der Beitrag wird auf 6 v. H. des Grundgehalts festgesetzt, wobei die Berichtigungskoeffizienten (Art. 64) außer Betracht bleiben. Der Beitrag wird monatlich vom Gehalt des Beamten einbehalten.

3. Die Einzelheiten für die Feststellung der Ruhegehälter der Beamten, die ihren Dienst zum Teil bei der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgeübt haben oder den gemeinsamen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaften angehören, sowie die Aufteilung der aus der Zahlung dieser Ruhegehälter entstehenden Lasten auf den Versorgungsfonds der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden auf Grund einer von den Räten und dem Ausschuß der Präsidenten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im gegenseitigen Einvernehmen nach

Stellungnahme des Statutsbeirats erlassenen Verordnung geregelt.

4. Ergibt eine versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems, die auf Veranlassung der Räte von einem oder mehreren sachverständigen Gutachtern durchgeführt wird, daß der Beitrag der Beamten nicht ausreicht, ein Drittel der vorgesehenen Versorgungsleistungen zu finanzieren, so beschließen die für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organe unter Einhaltung des Verfahrens für die Feststellung des Haushaltsplans und nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Art. 10), welche Änderungen der Beitragssätze oder des Alters für die Versetzung in den Ruhestand vorzunehmen sind.

Artikel 84

Die Versorgung ist im einzelnen in Anhang VIII geregelt.

KAPITEL 4

Rückforderung zuviel gezahlter Beträge

Artikel 85

Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag kann zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung kannte oder der Mangel so offensichtlich war, daß er ihn hätte kennen müssen.

TITEL VI

DISZIPLINARORDNUNG

Artikel 86

1. Gegen Beamte oder ehemalige Beamte, die vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen durch das Statut auferlegten Pflichten verletzen, kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.
2. Disziplinarstrafen sind:
 - a) schriftliche Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliges Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen,
 - d) Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
 - e) Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe,
 - f) Entfernung aus dem Dienst, gegebenenfalls unter Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf das nach dem Dienstalter bemessene Ruhegehalt,
 - g) wenn der Beamte endgültig aus dem Dienst ausgeschieden ist: vollständige oder teilweise Aberkennung der Versorgungsansprüche, die zeitweilig oder endgültig sein kann; dabei darf sich diese disziplinarische Bestrafung nicht auf die nach dem Beamten anspruchsberechtigten Personen auswirken.
3. Ein und dieselbe Verfehlung kann nur eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

Artikel 87

Die Anstellungsbehörde kann eine Verwarnung oder einen Verweis auf Vorschlag des Vorgesetzten des Beamten oder von sich aus ohne Anhörung des Disziplinarrats aussprechen. Der Beamte ist vorher zu hören.

Die anderen Strafen werden von der Anstellungsbehörde nach Durchführung des in Anhang IX geregelten Disziplinarverfahrens verhängt. Dieses Verfahren wird auf Veranlassung der Anstellungsbehörde eingeleitet; der Beamte ist vorher zu hören.

Artikel 88

Wird einem Beamten von der Anstellungsbehörde eine schwere Verfehlung zur Last gelegt, sei es, daß es sich um einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten oder um eine Zuwiderhandlung gegen das gemeine Recht handelt, so kann er sofort durch die Anstellungsbehörde seines Dienstes vorläufig enthoben werden.

In der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung muß bestimmt werden, ob der Beamte während der Dauer der vorläufigen Dienstenthebung seine Bezüge behält oder welcher Hundertsatz seiner Bezüge einzubehalten ist; mehr als die Hälfte seines Grundgehalts darf nicht einbehalten werden.

Die Rechtsstellung des vorläufig seines Dienstes enthobenen Beamten ist binnen einer Frist von vier Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung, endgültig zu regeln. Ist nach Ablauf der vier Monate eine Entscheidung nicht

ergangen, so erhält der Beamte wieder seine vollen Dienstbezüge.

Wird gegen den Beamten keine Strafe verhängt oder lediglich eine schriftliche Verwarnung, ein Verweis oder ein zeitweiliges Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen ausgesprochen oder kann bis zum Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist nicht über seinen Fall entschieden werden, so hat er Anspruch auf Nachzahlung der von seinen Dienstbezügen einbehaltenen Beträge.

Ist jedoch gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird seine Rechtsstellung erst dann endgültig geregelt, wenn das Urteil des Gerichts rechtskräftig geworden ist.

Artikel 89

Ein Beamter, gegen den eine andere Disziplinarstrafe verhängt worden ist als die Entfernung aus dem Dienst, kann, wenn es sich um eine Verwarnung oder um einen Verweis handelt, nach drei Jahren, bei anderen Strafen nach sechs Jahren, den Antrag stellen, sämtliche die Strafe betreffenden Vorgänge aus seiner Personalakte zu entfernen.

Die Anstellungsbehörde entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist; ist der Disziplinarrat in dem Disziplinarverfahren tätig geworden, so ist zuvor seine Stellungnahme einzuholen; wird dem Antrag entsprochen, so ist dem Beamten die Personalakte in ihrer neuen Zusammensetzung bekanntzugeben.

TITEL VII

BESCHWERDEWEG UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 90

Jeder Beamte kann sich mit Anträgen oder Beschwerden an die Anstellungsbehörde seines Organs wenden.

Er hat dabei den Dienstweg einzuhalten, es sei denn, die Anträge oder Beschwerden betreffen seinen unmittelbaren Vorgesetzten; in diesem Fall können sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht werden.

Artikel 91

1. Für alle Streitsachen zwischen einer der Gemeinschaften und einer der in diesem Statut genannten Personen über die Rechtmäßigkeit einer diese Person beschwerenden Maßnahme ist der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften zuständig. Er hat in den in diesem Statut genannten Fällen und in Streitsachen vermögensrechtlicher Art zwischen einer der Gemeinschaften und einer der in diesem Statut bezeichneten Personen die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung einschließlich der Befug-

nis zur Aufhebung oder Änderung der getroffenen Maßnahmen.

2. Klagen nach diesem Artikel müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Handelt es sich um eine allgemeine Maßnahme, so beginnt die Frist mit dem Tage ihrer Bekanntgabe durch die zuständige Behörde des Organs; bei Einzelmaßnahmen beginnt die Frist mit dem Tage ihrer Mitteilung an den Beamten.

Ergeht auf den Antrag oder die Beschwerde einer der in diesem Statut genannten Personen keine Entscheidung durch die zuständige Behörde des Organs, so gilt der Antrag oder die Beschwerde mit Ablauf einer zweimonatigen Frist vom Tage der Einreichung an gerechnet als abgelehnt; eine Klage gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten zu erheben.

3. Bei Klagen wird nach einer vom Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften festgelegten Verfahrensordnung untersucht und entschieden.

TITEL VIII

SONDERVORSCHRIFTEN FÜR DIE WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN BEAMTEN DER GEMEINSAMEN KERNFORSCHUNGSSTELLE DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

Artikel 92

In diesem Titel sind die Sondervorschriften für die Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt, die einen Dienstposten auf

dem Kerngebiet innehaben, der wissenschaftliche oder technische Berufs- und Fachkenntnisse erfordert, und deren Dienstbezüge aus den Mitteln des Forschungs- und Investitionshaushalts gezahlt werden.

Die Grundamtsbezeichnungen und die Laufbahnen für die in Absatz 1 genannten wissenschaftlichen und technischen Beamten sind in der Übersicht in Anhang I B einander zugeordnet.

Artikel 93

Durch Beschluß der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft können Beamten, die in Artikel 92 genannt sind, die den Besoldungsgruppen A 1 oder A 2 angehören und die hohe wissenschaftliche oder technische Qualifikationen besitzen, finanzielle Vorteile gewährt werden; diese Vorteile dürfen die in Titel V vorgesehenen Bezüge — mit Ausnahme der auf einen bestimmten Betrag festgesetzten Zulagen und der Kostenerstattungen — um höchstens 25 v.H. übersteigen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft bestimmt auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft die Höchstzahl der Beamten, auf die diese Regelung angewandt werden darf.

Artikel 94

Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 gelten für die in Artikel 92 genannten Beamten mit nachstehenden Ergänzungen.

Veröffentlichungen oder öffentliche Mitteilungen eines Beamten, die die Tätigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung der Anstellungsbehörde und unterliegen den von ihr festgelegten Bedingungen. Diese Gemeinschaft kann verlangen, daß die Urheberrechte an diesen Veröffentlichungen an sie abgetreten werden.

Erfindungen, die von einem Beamten in Ausübung seiner Tätigkeit oder im Zusammenhang damit gemacht oder konzipiert werden, gehören der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Organ kann auf seine Kosten im Namen der Gemeinschaft in allen Ländern ein Patent anmelden und sich erteilen lassen. Erfindungen, die von einem Beamten in dem auf sein Ausscheiden aus dem Dienst folgenden Jahr gemacht werden, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als in Ausübung seiner Tätigkeit oder im Zusammenhang damit konzipiert, wenn der Gegenstand der Erfindung in das Tätigkeitsgebiet der Europäischen Atomgemeinschaft fällt. Werden Erfindungen patentiert, so müssen die Erfinder genannt werden.

Das Organ kann einem Beamten, der eine patentierte Erfindung gemacht hat, eine Prämie gewähren, deren Höhe es festsetzt.

Artikel 95

Während eines Zeitabschnitts von drei Jahren nach Inkrafttreten des Statuts können die in

Artikel 92 genannten Beamten abweichend von Artikel 31 und 32 in einer anderen als der Eingangsbesoldungsgruppe ernannt werden, die dem Dienstposten entspricht, für den sie eingestellt worden sind; bei höchstens der Hälfte der zu besetzenden Stellen können diese Beamten in andere als die in Artikel 32 genannten Dienstaltersstufen eingestuft werden.

Am Ende dieses Zeitabschnitts beschließt der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung dieses Personals.

Artikel 96

Bei den in Artikel 92 genannten Beamten, die den Laufbahngruppen C und D angehören, kann abweichend von Artikel 34 Absatz 1 die Dauer der Probezeit drei bis sechs Monate betragen.

Artikel 97

Abweichend von Artikel 44 erhöht sich das Grundgehalt des in Artikel 92 genannten Beamten nach jedem Dienstaltersabschnitt von zwei Jahren nur um die Hälfte des jeweiligen Steigerungsbetrags nach der Tabelle in Artikel 66.

Darüber hinaus steht es der Anstellungsbehörde frei, dem in Artikel 92 genannten Beamten für jeden Zweijahreszeitraum eine Erhöhung bis zu drei halben Steigerungsbeträgen seines Grundgehalts zu gewähren.

Diese Erhöhungen dürfen nicht dazu führen, einem Beamten ein Grundgehalt zu gewähren, das über dem der letzten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe liegt.

Die Gesamtzahl der den Beamten einer Besoldungsgruppe nach Absatz 2 gewährten halben Steigerungsbeträge darf die Anzahl der Erhöhungen um halbe Steigerungsbeträge nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Artikel 98

Über die in Artikel 34 getroffene Regelung hinaus kann die erste Einstufung der in Artikel 92 genannten Beamten nach Ablauf der Probezeit geändert werden.

Artikel 45 Absatz 2 findet auf die in Artikel 92 genannten Beamten keine Anwendung.

Um der Anstellungsbehörde die Möglichkeit zu geben, die verdienstvollsten der in Artikel 92 genannten Beamten zu befördern, kann in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen von den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Voraussetzungen bis zu einem Jahr

abgewichen werden. Die in diesem Absatz getroffene Regelung darf auf einen Beamten innerhalb von fünf Jahren nur einmal angewandt werden.

Artikel 99

Die Anstellungsbehörde kann den in Artikel 92 genannten Beamten eine Prämie für außergewöhnliche Dienstleistungen gewähren, die jährlich den dreifachen Betrag des Monatsgrundgehalts nicht übersteigen darf, soweit der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft nicht eine Ausnahme genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Prämien für außergewöhnliche Dienstleistungen darf 3 v.H. des jährlichen Gesamtbetrags der Grundgehälter für das gesamte, in Artikel 92 genannte wissenschaftliche und technische Personal nicht übersteigen.

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft bestimmt jedes Jahr die Höhe dieser Prämie, bezeichnet die Empfänger und berichtet dem Rat der Europäischen Atomgemeinschaft über Anzahl und Höhe der gewährten Prämien, über ihre Verteilung nach Besoldungsgruppen

und Dienstbereichen und über die wesentlichen Gründe für die Gewährung.

Artikel 100

Zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten kann einigen der in Artikel 92 genannten Beamten eine Entschädigung gewährt werden.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft bestimmt auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft die Empfänger, die Bedingungen für die Gewährung und die Sätze der Entschädigung.

Artikel 101

Abweichend von Artikel 56 Absatz 2 und lediglich in Ausnahmefällen kann einigen der in Artikel 92 genannten Beamten, die der Laufbahngruppe B angehören, ein Ausgleich oder eine Vergütung für Überstunden nach Anhang VI gewährt werden.

Die Anstellungsbehörde bezeichnet die Dienstposten, auf deren Inhaber die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden können.

TITEL IX

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 1

Übergangsvorschriften

Artikel 102

1. Ein Bediensteter, der bei Inkrafttreten des Statuts bei einem der Organe der Gemeinschaften eine Dauerplanstelle innehat, kann durch Verfügung der Anstellungsbehörde in der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe der Besoldungsordnung des Statuts zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, die der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe entsprechen, die ihm ausdrücklich oder stillschweigend vor Gewährung der Rechtsvorteile aus diesem Statut zuerkannt worden sind, vorbehaltlich der Anwendung etwaiger gemeinsamer Beschlüsse der Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Angleichung der Laufbahnen und der Grundsätze für die Einstufung in den Besoldungsgruppen, vorausgesetzt:

- bei allen Bediensteten: daß er die Bedingungen des Artikels 28 Buchstabe a), b), c), e) und f) erfüllt;

- bei allen Bediensteten mit Ausnahme derjenigen der Besoldungsgruppen A 1 und A 2:

a) daß er bei Inkrafttreten des Statuts länger als sechs Monate im Dienst eines der Organe der Gemeinschaften steht; ein Bediensteter, der diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann als Beamter auf Probe übernommen und später unter den Bedingungen des Artikels 34 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden;

b) daß der nachstehend vorgesehene Überleitungsausschuß nicht ablehnend Stellung nimmt.

Bei Inkrafttreten des Statuts wird bei jedem Organ ein Überleitungsausschuß aus leitenden Bediensteten des Organs gebildet, die von der Anstellungsbehörde berufen werden.

Dieser Ausschuß nimmt gegenüber der Anstellungsbehörde zur Eignung des Bediensteten für die Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben Stellung, sofern dieser nicht der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 angehört; er stützt sich dabei auf den Bericht der Vorgesetzten über Befähigung, dienstliche Leistung und dienst-

liche Führung des Bediensteten, auf den die vorstehenden Vorschriften Anwendung finden können.

2. Nimmt der Überleitungsausschuß ablehnend Stellung, so ist der Vertrag des Bediensteten zu kündigen. Die Anstellungsbehörde kann dem Bediensteten jedoch seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in einer Besoldungsgruppe und in einer Dienstaltersstufe der Besoldungsordnung des Statuts vorschlagen, die unter der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe liegen, die ihm vorher ausdrücklich oder stillschweigend zuerkannt worden sind. Der Bedienstete, dessen Vertrag gekündigt wird, erhält die Entschädigung nach Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 3.

3. Ist ein bei Inkrafttreten des Statuts beschäftigter Bediensteter vor Gewährung der Rechtsvorteile aus dem Statut weder ausdrücklich noch stillschweigend in eine Besoldungsgruppe und eine Dienstaltersstufe eingestuft worden, so nimmt die Anstellungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Statuts die Einstufung vor; sie kann hierbei gegebenenfalls von Artikel 32 abweichen.

4. Abweichend von Absatz 1 gilt folgendes:

a) Ein Beamter, dessen Dienstposten nach der Übersicht in Anhang I zur Laufbahngruppe D gehört, wird in die seinem Dienstposten entsprechende Besoldungsgruppe und innerhalb dieser Besoldungsgruppe in diejenige Dienstaltersstufe eingestuft, deren Grundgehalt abzüglich der Gemeinschaftssteuer und des Versorgungsbeitrags des Beamten demjenigen Grundgehalt zuzüglich der Residenzzulage entspricht oder — andernfalls — unmittelbar unter demjenigen Grundgehalt zuzüglich der Residenzzulage liegt, das er abzüglich seines Beitrags zur gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften bei Inkrafttreten dieses Statuts erhalten hat.

b) Der Beamte der Sonderlaufbahn Sprachendienst wird in die seinem Dienstposten entsprechende Besoldungsgruppe und innerhalb dieser Besoldungsgruppe in diejenige Dienstaltersstufe eingestuft, die unmittelbar über derjenigen liegt, in die er gemäß Absatz 1 eingestuft worden wäre.

5. Für einen Bediensteten, der vor Inkrafttreten des Statuts Beamter auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl war und bei einem der Organe dieser Gemeinschaft die dienstrechtliche Stellung „Urlaub aus persönlichen Gründen“ erhalten hatte, um in den Dienst eines Organs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Atomgemeinschaft zu treten, gelten in der Be-

solidungsgruppe und in der Dienstaltersstufe, in denen er gemäß Absatz 1 bis 4 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, die Vorschriften des Titels VIII Kapitel 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter dem Vorbehalt, daß die Anwendung dieser Vorschriften nicht zu größeren Vorteilen für ihn führt, als ihm bei einer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der gleichen Besoldungsgruppe nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zugute gekommen wären.

Artikel 103

Der Beamte behält das Dienstalter, das er seit dem Tage seines Eintritts in den Dienst der Gemeinschaften erworben hat. Er behält ferner in der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in die er eingestuft wurde, das Dienstalter, das er in der letzten Besoldungsgruppe und der letzten Dienstaltersstufe erworben hat, die ihm ausdrücklich oder stillschweigend zuerkannt worden sind, bevor ihm die Rechtsvorteile aus dem Statut gewährt wurden.

Artikel 104

Die Gewährung der Rechtsvorteile aus dem Statut nach diesen Übergangsvorschriften setzt voraus, daß der Bedienstete auf die Rechtsvorteile aus seinem Dienstvertrag verzichtet.

Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

Der Verzicht darf im Zusammenhang mit der Erstattung von bereits geleisteten oder noch laufenden Ausgaben nicht zum Nachteil des Beamten geltend gemacht werden.

Artikel 105

1. Ein Beamter, dessen Nettodienstbezüge sich auf Grund der Anwendung des Statuts vermindern, erhält eine Ausgleichszulage.

2. Die Zulage entspricht für jeden Monat dem Unterschiedsbetrag zwischen:

— einerseits dem nach Abzug des Versorgungsbeitrags des Bediensteten verbleibenden Gesamtbetrag aus

Grundgehalt,
Residenzzulage und
Trennungszulage,

auf den der Beamte im ersten Monat der Anwendung des Statuts auf Grund der bisherigen Besoldungsregelung Anspruch haben würde, sowie

der Zulage für den Familienvorstand und
der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

die der Beamte im ersten Monat der Anwendung des Statuts auf Grund der bisherigen Besoldungsregelung erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt die gleichen Familienlasten gehabt hätte wie in dem betreffenden Monat,

— und andererseits dem nach Abzug der Gemeinschaftssteuer und des Versorgungsbeitrags des Beamten verbleibenden Gesamtbetrag aus

- Grundgehalt,
- Zulage für den Familienvorstand,
- Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder und Auslandszulage,

den der Beamte in dem betreffenden Monat nach dem Statut erhält. Für die unter Artikel 106 fallenden Beamten wird die Trennungszulage bei der Festsetzung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt.

3. Die Ausgleichszulage entfällt spätestens sechs Jahre nach der Anwendung des Statuts.

Artikel 106

Ein Beamter, dem vor Anwendung des Statuts eine Trennungszulage zugestanden hat und der die Voraussetzungen des Anhangs VII Artikel 4 für die Gewährung der Auslandszulage nicht erfüllt, erhält den Betrag, den er nach der vor Inkrafttreten des Statuts geltenden Besoldungsregelung als Trennungszulage erhalten hätte. Dieser Betrag darf künftig aus keinem Anlaß geändert werden, es sei denn, daß sich bei dem Beamten die Voraussetzungen für die Gewährung der Auslandszulage ergeben.

Artikel 107

1. Führt ein Beamter, dem nach diesen Übergangsvorschriften die Rechtsvorteile aus dem Statut gewährt werden, den Nachweis, daß er wegen seines Eintritts in den Dienst einer der Gemeinschaften ganz oder teilweise auf in seinem Herkunftsland erworbene Versorgungsansprüche verzichten mußte, ohne deren versicherungsmathematischen Gegenwert erhalten zu können, so werden ihm zur Festsetzung des Ruhegehalts bei den Gemeinschaften ohne Nachzahlung von Versorgungsbeiträgen so viele ruhegehaltfähige Dienstjahre angerechnet, als er in seinem Herkunftsland erreicht hatte.

2. Die Anzahl der hiernach anzurechnenden ruhegehaltfähigen Dienstjahre wird nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Art. 10) von der Anstellungsbehörde des Organs festgesetzt, dem der Beamte untersteht. Sie darf nicht höher sein als

— die Zahl der Dienstjahre, die der Beamte bis zu seinem fünfundsechzigsten Lebensjahr tatsächlich ableisten kann.

— die Hälfte der Dienstjahre, die ihm im Alter von fünfundsechzig Jahren zur Erreichung von dreiunddreißig ruhegehaltfähigen Dienstjahren fehlen würden.

3. Erhält der Beamte, auf den die Vorschriften der Absätze 1 und 2 angewandt worden sind, auf Grund der Abwicklung seiner Versorgungsansprüche in seinem Herkunftsland eine Zahlung, die nicht den versicherungsmathematischen Gegenwert dieser Ansprüche darstellt, so hat er von dieser Zahlung an die Gemeinschaft, der er angehört, einen Betrag abzuführen, der dem Verhältnis entspricht zwischen der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die ihm von der Gemeinschaft angerechnet wurden, und der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, auf die er in seinem Herkunftsland verzichten mußte.

4. Die Anrechnung wird einem Beamten, der vor dem fünfundsechzigsten Lebensjahr aus dem Dienst ausscheidet, außer im Todesfalle oder in den Fällen der Artikel 41 oder 50, nicht gewährt.

5. Stirbt ein Beamter, auf den die vorstehenden Vorschriften angewandt wurden, so kommt seinen Rechtsnachfolgern bei der Berechnung ihrer Versorgungsansprüche unmittelbar die gesamte Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstjahre zugute, auf welche der Beamte bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs Anspruch gehabt hätte.

6. Wird ein Beamter, auf den die Absätze 1 bis 5 angewandt worden sind, von einer der in Artikel 41 oder 50 genannten Maßnahmen betroffen, so wird ihm zu dem Zeitpunkt, in dem er in den Genuß des Ruhegehalts kommt, ein Anteil an der Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstjahren gewährt, die er im fünfundsechzigsten Lebensjahr hätte beanspruchen können. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis zwischen der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die der Berechnung seiner Versorgungsansprüche zugrunde gelegt werden, und der Zahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die der Beamte bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hätte erreichen können.

Artikel 108

Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Statuts können frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung eines Beamten besetzt werden, bei dem die Erfordernisse des Artikels 45 nicht erfüllt sind.

Diese Vergünstigung darf einem Beamten während dieses einen Jahres nur einmal gewährt werden.

Artikel 109

Während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Statuts übt die vorläufige Personalvertretung, die von den vor Inkrafttreten des Statuts im Dienst stehenden Bediensteten gewählt wurde, die Befugnisse der Personalvertretung aus.

Die Befugnisse des Statutsbeirats werden in dieser Zeit von einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt; dieser besteht aus je einem von der vorläufigen Personalvertretung der einzelnen Organe bestellten Vertreter und aus je einem von den einzelnen Organen bestellten Vertreter.

KAPITEL 2

Schlußvorschriften

Artikel 110

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden von jedem Organ nach Anhörung seiner Personalvertretung und nach Stellungnahme des Statutsbeirats (Art. 10) erlassen.

Alle in Absatz 1 genannten allgemeinen Durchführungsbestimmungen sowie alle von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen werden dem Personal zur Kenntnis gebracht.

ANHANG I

A. Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen zugeordneten Laufbahnen in den einzelnen Laufbahngruppen und in der Sonderlaufbahn Sprachendienst (Art. 5 Abs. 4 des Statuts)

B. Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen und die ihnen zugeordneten Laufbahnen für die wissenschaftlichen und technischen Beamten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft (Art. 92 des Statuts)

A. ÜBERSICHT ÜBER DIE GRUNDAMTSBEZEICHNUNGEN UND DIE IHNEN ZUGEORDNETEN LAUFBAHNEN IN DEN EINZELNEN LAUFBAHNGRUPPEN UND IN DER SONDERLAUFBAHN SPRACHENDIENST (ART. 5 ABS. 4 DES STATUTS)

Laufbahngruppe A

A 1	Generaldirektor
A 2	Direktor
A 3	Abteilungsleiter
A 4	Hauptverwaltungsrat
A 5	
A 6	Verwaltungsrat
A 7	
A 8	Verwaltungsreferendar

C 4	Büroassistent
C 5	

Laufbahngruppe D

D 1	Amtsmeister
D 2	Hauptamtsgehilfe
D 3	
D 4	Amtsgehilfe
	Technischer Amtsgehilfe

Sonderlaufbahn Sprachendienst**Laufbahngruppe B**

B 1	Verwaltungsamtsrat
B 2	Verwaltungshauptinspektor
B 3	
B 4	Verwaltungsinspektor
B 5	

L/A 3	Leiter der Übersetzungsabteilung
	Leiter der Dolmetscherabteilung
L/A 4	Leiter der Übersetzungsabteilung
	Leiter der Dolmetscherabteilung
	Gruppenleiter im Dolmetscher- oder Übersetzungsdienst

L/A 4	Überprüfer ⁽¹⁾
L/A 5	

Laufbahngruppe C

C 1	Bürohauptsekretär
	Hauptsekretär
	Verwaltungshauptsekretär
C 2	Bürosekretär
C 3	

L/A 5	Übersetzer
L/A 6	
L/A 7	Hilfsübersetzer
L/A 8	

⁽¹⁾ Im Dolmetscherdienst kommt diese Laufbahn für Dienstposten in Betracht, bei denen Qualifikation und Verantwortung der eines Überprüfers im Übersetzungsdienst gleichwertig sind.

**B. ÜBERSICHT ÜBER DIE GRUNDAMTSBEZEICHNUNGEN UND DIE IHNEN
ZUGEORDNETEN LAUFBAHNEN FÜR DIE WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN
BEAMTEN DER GEMEINSAMEN KERNFORSCHUNGSSTELLE DER
EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT (ART. 92 DES STATUTS)**

Laufbahngruppe A*Direktion, Forschung und Planung*

A 1	Generaldirektor
A 2	Direktor
A 3	Abteilungsleiter
A 4	Wissenschaftlicher Hauptreferent oder Technischer Hauptreferent
A 5	} Wissenschaftlicher Referent oder Technischer Referent
A 6	
A 7	
A 8	

Laufbahngruppe B*a) Forschungsbüros*

B 1	} Hauptingenieur
B 2	
B 2	} Oberingenieur
B 3	

b) Laboratorien

B 1	} Hauptingenieur
B 2	
B 3	} Ingenieur (Abweichend von Art. 62 des Statuts erhalten die Ingenieure der Besoldungsgruppe B 5 ihre Dienstbezüge nach den Dienstalters- stufen der Besoldungsgruppe C 2)
B 4	
B 5	
B 5	

c) Werkstätten

B 1	} Hauptingenieur
B 2	
B 2	} Oberingenieur
B 3	
B 2	} Oberingenieur
B 3	
B 4	
B 3	} Ingenieur
B 4	

Laufbahngruppe C*a) Büros*

C 1	} Technischer Sekretär
C 2	
C 3	
C 4	

b) Werkstätten

C 1	Oberwerkmeister
C 2	} Werkmeister
C 3	
C 4	
C 5	

c) Laboratorien

C 1	Laborobermeister
C 2	} Labormeister
C 3	
C 4	
C 5	
C 3	Labortechniker (Abweichend von Art. 62 des Statuts erhalten die Labortechniker der Be- soldungsgruppe C 3 ihre Dienstbe- züge bis zur Dienstaltersstufe 4)

Laufbahngruppe D*a) Büros*

D 1	Technischer Amtsmeister
D 2	} Technischer Hauptamtsgehilfe Hauptamtsgehilfe
D 3	

b) Innerbetrieblicher Transportdienst

D 1	} Hauptamtsgehilfe
D 2	
D 3	} Amtsgehilfe
D 4	

c) Laboratorien

D 1	} Hauptamtsgehilfe
D 2	
D 3	} Amtsgehilfe
D 4	

ANHANG II

Zusammensetzung sowie Einzelheiten der Tätigkeit der in Artikel 9 des Statuts vorgesehenen Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abschnitt 1: Personalvertretung	Art. 1 1415/62
Abschnitt 2: Paritätischer Ausschuß	Art. 2 und 3 1415/62
Abschnitt 3: Disziplinarrat	Art. 4 bis 6 1415/62
Abschnitt 4: Invalitätsausschuß	Art. 7 bis 9 1416/62
Abschnitt 5: Beurteilungsausschuß	Art. 10 und 11 1416/62

Abschnitt 1

PERSONALVERTRETUNG

Artikel 1

Die Personalvertretung setzt sich aus Mitgliedern und gegebenenfalls stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die alljährlich nach dem von der Versammlung der Beamten des Organs festgelegten Verfahren in geheimer Wahl gewählt werden. Alle Beamten des Organs haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Personalvertretung muß so zusammengesetzt sein, daß die Vertretung aller Laufbahngruppen der Beamten und aller Sonderlaufbahnen (Art. 5 des Statuts) sowie der in Artikel 7 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften genannten Bediensteten gewährleistet ist. Die Wahl ist gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der Beamten und der wahlberechtigten sonstigen Bediensteten des Organs daran beteiligt haben.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Personalvertretung gilt als Teil des Dienstes, den sie in ihrem Organ zu leisten haben.

Abschnitt 2

PARITÄTISCHER AUSSCHUSS

Artikel 2

Paritätische Ausschüsse setzen sich zusammen aus:

— einem alljährlich von der Anstellungsbehörde ernannten Vorsitzenden;

— Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung zu gleicher Zeit in gleicher Anzahl bestellt werden.

Ein stellvertretendes Mitglied hat nur in Abwesenheit eines Mitglieds Sitz und Stimme.

Artikel 3

Der Paritätische Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Anstellungsbehörde oder auf Verlangen der Personalvertretung zusammen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder — in deren Abwesenheit — die stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende des Ausschusses nimmt — außer bei Verfahrensfragen — nicht an der Beschlußfassung teil.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb der ihm vom Vorsitzenden gesetzten Frist ab; die Frist beträgt mindestens zehn Tage.

Die Stellungnahme ist der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich zu übermitteln.

Jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß seine Meinung in der Stellungnahme festgehalten wird.

Abschnitt 3

DISZIPLINARRAT

Artikel 4

Disziplinarräte setzen sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen. Ihnen wird ein Sekretär beigegeben.

Artikel 5

1. Die Anstellungsbehörde bestellt alljährlich die Vorsitzenden der Disziplinarräte. Sie dürfen nicht zur gleichen Zeit dem Paritätischen Ausschuß oder dem Beurteilungsausschuß angehören.

Die Anstellungsbehörde stellt ferner für jeden Disziplinarrat eine Liste auf, die — soweit möglich aus jeder Besoldungsgruppe der einzelnen Laufbahngruppen — die Namen von zwei Beamten enthält.

Gleichzeitig übermittelt die Personalvertretung der Anstellungsbehörde eine entsprechende Liste.

2. Innerhalb von fünf Tagen nach Zuleitung des Berichtes, mit dem das Disziplinarverfahren oder das in Artikel 22 und 51 des Statuts genannte Verfahren eingeleitet wird, nimmt der Vorsitzende des Disziplinarrats im Beisein des Beschuldigten aus den in Absatz 1 genannten Listen die Auslosung der vier Mitglieder des Disziplinarrats vor; dabei sind aus jeder Liste zwei Mitglieder auszulosen.

Die Mitglieder des Disziplinarrats müssen mindestens der gleichen Besoldungsgruppe angehören wie der Beamte, dessen Fall dem Disziplinarrat vorliegt.

Der Vorsitzende gibt jedem Mitglied die Zusammensetzung des Disziplinarrats bekannt.

3. Innerhalb von fünf Tagen nach Bildung des Disziplinarrats kann der beschuldigte Beamte ein Mitglied des Disziplinarrats mit Ausnahme des Vorsitzenden wegen Befangenheit ablehnen.

Innerhalb der gleichen Frist können die Mitglieder des Disziplinarrats berechtigte Ablehnungsgründe geltend machen.

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt gegebenenfalls zwecks Ergänzung des Rates eine neue Auslosung vor.

Artikel 6

Die Mitglieder des Disziplinarrats üben ihren Auftrag in voller Unabhängigkeit aus.

Die Arbeiten des Disziplinarrats sind geheim.

Abschnitt 4

INVALIDITÄTSAUSSCHUSS

Artikel 7

Der Invaliditätsausschuß setzt sich aus drei Ärzten zusammen:

— einem vom Präsidenten des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften bestellten Arzt;

— einem von dem Betroffenen bestellten Arzt;

— einem von diesen beiden Ärzten im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Arzt.

Artikel 8

Die durch die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses entstehenden Kosten trägt das für den Betroffenen zuständige Organ.

Wohnt der von dem Betroffenen bestellte Arzt nicht an dessen Dienstort, so geht das entstehende Mehrhonorar zu Lasten des Betroffenen; dies gilt nicht für die Fahrkosten 1. Klasse, die von dem Organ erstattet werden.

Artikel 9

Der Beamte kann dem Invaliditätsausschuß Gutachten oder Zeugnisse des ihn behandelnden Arztes als auch derjenigen Ärzte vorlegen, die er gegebenenfalls hinzugezogen hat.

Die Schlußfolgerungen des Ausschusses werden der Anstellungsbehörde und dem Bediensteten zugeleitet.

Die Arbeiten des Ausschusses sind geheim.

Abschnitt 5

BEURTEILUNGS-AUSSCHUSS

Artikel 10

Die Mitglieder des Beurteilungsausschusses werden alljährlich von der Anstellungsbehörde aus dem Kreis der leitenden Beamten des Organs bestellt. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Mitglieder des Paritätischen Ausschusses dürfen dem Beurteilungsausschuß nicht angehören.

Hat der Ausschuß eine Empfehlung abzugeben, die einen Beamten betrifft, dessen unmittelbarer Vorgesetzter dem Ausschuß angehört, so nimmt dieser Vorgesetzte an der Beratung des Ausschusses nicht teil.

Artikel 11

Die Arbeiten des Beurteilungsausschusses sind **geheim**.

ANHANG III

Auswahlverfahren

Artikel 1

1. Die Stellenausschreibung wird von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses und des Leiters der in Betracht kommenden Dienststelle oder Dienststellen angeordnet.

In der Stellenausschreibung sind anzugeben:

a) die Art des Auswahlverfahrens (allgemeines Auswahlverfahren, Auswahlverfahren innerhalb der Gemeinschaft oder der drei europäischen Gemeinschaften, Auswahlverfahren innerhalb des Organs);

b) das Verfahren (Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen, auf Grund von Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen);

c) die Art der Tätigkeiten und des Aufgabebereichs, die mit dem zu besetzenden Dienstposten verbunden sind;

d) die für den zu besetzenden Dienstposten erforderlichen Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise oder praktischen Erfahrungen;

e) bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen: die Art der Prüfungen und ihre Bewertung;

f) gegebenenfalls die wegen der besonderen Art der zu besetzenden Dienstposten erforderlichen Sprachkenntnisse;

g) das Höchstalter sowie das hinausgeschobene Höchstalter für Bedienstete, die seit mindestens einem Jahr im Dienst des Organs stehen;

h) der späteste Zeitpunkt für den Eingang der Bewerbungen;

i) gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 28 Buchstabe a) des Statuts.

2. Allgemeine Stellenausschreibungen sind spätestens einen Monat vor dem für die Einreichung der Bewerbungen festgelegten Zeitpunkt und gegebenenfalls mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Prüfungen im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

3. Alle Stellenausschreibungen sind innerhalb der Organe der drei europäischen Gemeinschaf-

ten unter Einhaltung derselben Fristen bekanntzugeben.

Artikel 2

Die Bewerber haben ein von der Anstellungsbehörde vorgeschriebenes Formblatt auszufüllen.

Von den Bewerbern können zusätzlich Unterlagen oder Auskünfte aller Art angefordert werden.

Artikel 3

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer oder mehreren Personen, die von der Anstellungsbehörde bestellt werden, sowie einem Beamten, der von der Personalvertretung benannt wird.

Der Prüfungsausschuß kann zu bestimmten Prüfungen einen oder mehrere Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die unter den Beamten ausgewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens der gleichen Besoldungsgruppe angehören, die für den zu besetzenden Dienstposten vorgesehen ist.

Artikel 4

Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Voraussetzungen nach Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Artikel 5

Der Prüfungsausschuß nimmt von den Unterlagen Kenntnis und stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der

Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei einem Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zur Prüfung zugelassen werden.

Anschließend stellt der Prüfungsausschuß das in Artikel 30 des Statuts vorgesehene Verzeichnis der geeigneten Bewerber auf; die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber

ber muß nach Möglichkeit mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der zu besetzenden Dienstposten.

Der Prüfungsausschuß leitet der Anstellungsbehörde das Verzeichnis der geeigneten Bewerber und einen mit Gründen versehenen Bericht zu, der gegebenenfalls die Bemerkungen der Ausschußmitglieder enthält.

Artikel 6

Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.

ANHANG IV

**Verfahren für die Gewährung der in den Artikeln 41 und 50 des Statuts
vorgesehenen Vergütung**

Einziger Artikel

1. Ein Beamter, auf den die Artikel 41 und 50 des Statuts Anwendung finden, hat Anspruch:

a) für drei Monate auf eine monatliche Vergütung in Höhe seines Grundgehalts;

b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach dem Lebensalter und der Dienstzeit an Hand der Tabelle in Absatz 3 bestimmt, auf eine monatliche Vergütung in Höhe von

85 % seines Grundgehalts für den 4. bis 6. Monat,

70 % seines Grundgehalts für die folgenden fünf Jahre,

60 % seines Grundgehalts für die übrige Zeit.

Der Anspruch auf Gewährung der Vergütung endet mit dem Tage, an dem der Beamte das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Die Vorschriften dieses Anhangs werden nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Statuts überprüft.

3. Um an Hand des Lebensalters des Beamten den Zeitabschnitt zu bestimmen, während dessen er Anspruch auf die in den Artikeln 41 und 50 des Statuts vorgesehene Vergütung hat, ist der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient auf seine Dienstzeit anzuwenden; der Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vorhergehenden Monat abgerundet.

Lebensalter	%	Lebensalter	%	Lebensalter	%	Lebensalter	%
20	18	30	33	40	48	50	63
21	19,5	31	34,5	41	49,5	51	64,5
22	21	32	36	42	51	52	66
23	22,5	33	37,5	43	52,5	53	67,5
24	24	34	39	44	54	54	69
25	25,5	35	40,5	45	55,5	55	70,5
26	27	36	42	46	57	56	72
27	28,5	37	43,5	47	58,5	57	73,5
28	30	38	45	48	60	58	75
29	31,5	39	46,5	49	61,5	59	76,5

ANHANG V

Urlaubsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Abschnitt 1: Jahresurlaub	Art. 1 bis 5	1420/62
Abschnitt 2: Dienstbefreiung	Art. 6	1420/62
Abschnitt 3: Reisetage	Art. 7	1421/62

Abschnitt 1

JAHRESURLAUB

Artikel 1

Für das Jahr des Dienstantritts und des Ausscheidens aus dem Dienst besteht ein Anspruch auf Urlaub von zwei Arbeitstagen je vollen Dienstmonat, von zwei Arbeitstagen für den Bruchteil eines Monats bei mehr als fünfzehn Tagen und von einem Arbeitstag bei bis zu fünfzehn Tagen.

Artikel 2

Der Beamte kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muß jedoch mindestens einen Zeitabschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Wochen umfassen. Neueingestellte Beamte erhalten erst drei Monate nach ihrem Dienstantritt Urlaub; in außergewöhnlichen hinreichend begründeten Fällen kann der Urlaub vor Ablauf dieser Frist bewilligt werden.

Artikel 3

Erkrankt ein Beamter während seines Jahresurlaubs und hätte ihn diese Erkrankung, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre, an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so verlängert sich der Jahresurlaub um die Tage der Dienstunfähigkeit, die durch ärztliches Zeugnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Artikel 4

Hat ein Beamter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende

des laufenden Kalenderjahrs nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so darf die Übertragung des Urlaubsanspruchs auf das folgende Jahr zwölf Urlaubstage nicht überschreiten.

Hat ein Beamter bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so erhält er als Ausgleich für jeden nicht in Anspruch genommenen Urlaubstag einen Betrag in Höhe von einem Dreißigstel seiner monatlichen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst.

Hat ein Beamter bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst mehr Jahresurlaub genommen, als ihm zu diesem Zeitpunkt zustand, so wird ein nach Absatz 2 zu berechnender Betrag einbehalten.

Artikel 5

Wird ein Beamter aus dienstlichen Gründen aus seinem Jahresurlaub zurückgerufen oder wird eine ihm erteilte Urlaubsgenehmigung aus dienstlichen Gründen widerrufen, so sind ihm die daraus entstehenden ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten zu erstatten und erneut Reisetage zu bewilligen.

Abschnitt 2

DIENSTBEFREIUNG

Artikel 6

Außer dem Jahresurlaub kann dem Beamten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch auf Dienstbefreiung besteht insbesondere in nachstehenden Fällen und in folgenden Grenzen:

- Eheschließung des Beamten: 4 Tage
- Umzug des Beamten: bis zu 2 Tagen
- schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu 3 Tagen
- Tod des Ehegatten: 4 Tage
- schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu 2 Tagen
- Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: 2 Tage
- Geburt, Eheschließung eines Kindes: 2 Tage
- schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu 2 Tagen
- Tod eines Kindes: 4 Tage.

Abschnitt 3

REISETAGE

Artikel 7

Die Dauer der in den Abschnitten 1 und 2 vorgesehenen Beurlaubungen verlängert sich

um Reisetage, die nach Eisenbahn-Entfernungen zwischen dem Urlaubsort und dem Ort der dienstlichen Verwendung wie folgt berechnet werden:

- zwischen 50 und 250 km: ein halber Tag für Hin- und Rückreise;
- zwischen 251 und 600 km: ein Tag für Hin- und Rückreise;
- zwischen 601 und 1000 km: zwei Tage für Hin- und Rückreise;
- zwischen 1001 und 1400 km: drei Tage für Hin- und Rückreise;
- über 1400 km: vier Tage für Hin- und Rückreise.

Auf Antrag des Beamten kann bei entsprechendem Nachweis hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Hin- und Rückreise nicht innerhalb der bewilligten Reisetage möglich ist.

Urlaubsort im Sinne dieses Artikels ist beim Jahresurlaub der Herkunftsort.

ANHANG VI

Ausgleich und Vergütung für Überstunden

Artikel 1

Die Beamten der Laufbahngruppen C und D haben nach Maßgabe des Artikels 56 des Statuts Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden wie folgt durch Freizeit abgegolten oder vergütet werden:

a) Für jede Überstunde ist als Ausgleich eine Stunde Freizeit zu gewähren; wurde die Überstunde jedoch zwischen 22 Uhr und 7 Uhr oder an einem Sonn- und Feiertag geleistet, so sind als Ausgleich eineinhalb Stunden Freizeit zu gewähren; Freizeit als Überstundenausgleich wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der Wünsche des Beamten gewährt.

b) Ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen, die Überstunden innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet worden sind, durch Dienstbefreiung abzugelten, so gewährt die Anstellungsbehörde eine Vergütung der nicht durch Freizeit abgegoltenen Überstunden in Höhe von 0,72 v.H. des Monatsgrundgehalts für jede Überstunde an Hand der unter Buchstabe a) getroffenen Regelung.

c) Ein Ausgleich oder eine Vergütung für Überstunden wird nur dann gewährt, wenn die zusätzliche Dienstleistung länger als 30 Minuten gedauert hat.

Artikel 2

Fahrzeiten bei Dienstreisen gelten nicht als Überstunden im Sinne dieses Anhangs. Arbeitsstunden, die am Dienstreiseort über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden, können durch Verfügung der Anstellungsbehörde durch Freizeit abgegolten oder gegebenenfalls vergütet werden.

Artikel 3

Abweichend von den Artikeln 1 und 2 können Überstunden, die von bestimmten unter besonderen Bedingungen arbeitenden Gruppen von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, durch eine Pauschalzulage vergütet werden; die Höhe dieser Zulage sowie Voraussetzungen und Verfahren für ihre Gewährung werden von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses festgelegt.

ANHANG VII

Vorschriften über Dienstbezüge und Kostenerstattungen

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abschnitt 1: Familienzulagen	Art. 1 bis 3 1423/62
Abschnitt 2: Auslandszulage	Art. 4 1424/62
Abschnitt 3: Kostenerstattung	
A) Einrichtungsbeihilfe	Art. 5 1424/62
B) Wiedereinrichtungsbeihilfe	Art. 6 1425/62
C) Reisekosten	Art. 7 und 8 1425/62
D) Umzugskosten	Art. 9 1426/62
E) Tagegeld	Art. 10 1427/62
F) Dienstreisekosten	Art. 11 bis 13 1428/62
G) Pauschalerstattung von Kosten	Art. 14 und 15 1430/62
Abschnitt 4: Zahlung der Bezüge	Art. 16 und 17 1431/62

Abschnitt 1

FAMILIENZULAGEN

Artikel 1

1. Ist ein Beamter Familienvorstand, so erhält er eine Zulage in Höhe von 5 v. H. seines Grundgehalts, die mindestens 625 bfrs monatlich betragen muß.

2. Ist ein Beamter Familienvorstand und übt sein Ehegatte eine berufliche Erwerbstätigkeit aus, so wird diese Zulage nicht gewährt, soweit durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt wird. Er behält jedoch den Anspruch auf die Zulage, wenn sein Jahresgrundgehalt 200 000 bfrs nicht erreicht und das berufliche Nettoeinkommen des Ehegatten 100 000 bfrs nicht übersteigt.

3. Als Familienvorstand gelten:

a) der verheiratete männliche Beamte sowie die verheiratete Beamtin, deren Ehegatte dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet und daher keine Erwerbstätigkeit ausüben kann;

b) der verwitwete, geschiedene oder ledige Beamte, der ein Kind oder mehrere Kinder im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und 3 zu unterhalten hat;

c) auf Grund einer besonderen Verfügung der Anstellungsbehörde: die verheiratete Beamtin, die dauernd von ihrem Ehegatten getrennt lebt und ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und 3 hat;

d) auf Grund einer besonderen mit Gründen versehenen und auf beweiskräftige Unterlagen gestützten Verfügung der Anstellungsbehörde: der Beamte, der die Voraussetzungen nach Buchstabe a) und b) zwar nicht erfüllt, auf Grund besonderer Umstände jedoch die Lasten eines Familienvorstands zu tragen hat und dessen Ehegatte keine entsprechende Zulage erhält.

Artikel 2

1. Der Beamte erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtigten Kind eine Kinderzulage von monatlich 1000 bfrs.

2. Als unterhaltsberechtigtes Kind gilt das eheliche, das uneheliche oder das an Kindes

Statt angenommene Kind des Beamten oder seines Ehegatten, wenn es von dem Beamten tatsächlich unterhalten wird.

3. Die Zulage wird gewährt:

a) ohne weiteres für ein Kind unter achtzehn Jahren;

b) auf begründeten Antrag des Beamten für ein Kind von achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

4. Dem unterhaltsberechtigten Kind kann ausnahmsweise durch besondere mit Gründen versehene und auf beweiskräftige Unterlagen gestützte Verfügung der Anstellungsbehörde jede Person gleichgestellt werden, der gegenüber der Beamte gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und deren Unterhalt ihn mit erheblichen Ausgaben belastet.

5. Diese Zulage wird ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes weitergezahlt, wenn es dauernd gebrechlich ist oder an einer schweren Krankheit leidet, die es ihm unmöglich macht, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten; dies gilt für die gesamte Dauer der Krankheit oder des Gebrechens.

6. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne dieses Artikels wird die Kinderzulage nur einmal gewährt, auch dann, wenn die Eltern zwei verschiedenen Organen der drei europäischen Gemeinschaften angehören.

Artikel 3

Der Beamte erhält für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 900 bfrs.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Kind sechs Jahre alt wird, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Abschnitt 2

AUSLANDSZULAGE

Artikel 4

1. Eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. des Grundgehalts wird gewährt:

a) Beamten, die

— die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen europäischem Hoheitsgebiet sie ihre

Tätigkeit ausüben, nicht besitzen und nicht besessen haben und

— während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von fünf Jahren in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates weder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben. Bei Anwendung dieser Vorschrift bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation ergibt.

b) Beamten, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben, jedoch während eines bei ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von zehn Jahren aus einem anderen Grund als der Ausübung einer Tätigkeit in einer Dienststelle eines Staates oder in einer internationalen Organisation ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates hatten.

2. Haben Ehegatten, die im Dienst von Organen der drei europäischen Gemeinschaften stehen, nach den vorgenannten Bestimmungen Anspruch auf die Zulage, so steht sie nur dem Ehegatten zu, der das höhere Grundgehalt bezieht.

3. Ein Beamter verliert den Anspruch auf die Zulage, wenn er durch die Eheschließung mit einer Person, welche die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage im Zeitpunkt der Eheschließung nicht erfüllt, die Eigenschaft als Familienvorstand nicht erwirbt.

Abschnitt 3

KOSTENERSTATTUNG

A) Einrichtungsbeihilfe

Artikel 5

1. Ein Beamter auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen für die Zahlung der Auslandszulage erfüllt oder nachweist, daß er in Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 20 des Statuts seinen Wohnsitz wechseln mußte, hat Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe; sie beträgt bei Beamten, die Familienvorstand sind, zwei Monatsgehälter und bei Beamten, die nicht Familienvorstand sind, ein Monatsgehalt.

2. Ein Beamter, der infolge einer Verwendung an einem neuen Dienort in Erfüllung der Pflichten nach Artikel 20 des Statuts seinen Wohnsitz wechseln muß, hat Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe in gleicher Höhe.

3. Die Einrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Grundgehalt des Beamten am Tage der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder der anderweitigen dienstlichen Verwendung berechnet.

Die Einrichtungsbeihilfe wird auf Grund von Unterlagen gezahlt, aus denen hervorgeht, daß der Beamte — und, wenn er Familienvorstand ist, auch seine Familie — am Ort der dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat.

4. Nimmt ein Beamter, der Familienvorstand ist, ohne seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung, so erhält er nur die Hälfte der Beihilfe, auf die er sonst Anspruch hätte; die zweite Hälfte wird ihm gezahlt, wenn seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung nimmt und hierbei die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Fristen eingehalten werden. Wird der Beamte, bevor seine Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat, am Wohnsitz seiner Familie dienstlich verwendet, so erwirbt er dadurch keinen Anspruch auf eine Einrichtungsbeihilfe.

5. Ein Beamter auf Lebenszeit, der die Einrichtungsbeihilfe erhalten hat und vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Tage seines Dienstantritts auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Gemeinschaften ausscheidet, muß bei seinem Ausscheiden die erhaltene Beihilfe anteilmäßig im Verhältnis der noch zu verbleibenden Frist zurückzahlen.

B) Wiedereinrichtungsbeihilfe

Artikel 6

1. Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst hat der Beamte auf Lebenszeit, der die Einrichtungsbeihilfe erhalten hat, Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe, sofern er mindestens vier Dienstjahre abgeleistet hat und in seiner neuen Stelle nicht eine Beihilfe gleicher Art erhält; sie beträgt bei einem Beamten, der Familienvorstand ist, zwei Monatsgrundgehälter und bei einem Beamten, der nicht Familienvorstand ist, ein Monatsgrundgehalt.

Bei Berechnung dieser Frist werden die Jahre berücksichtigt, die der Beamte in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 des Statuts — mit Ausnahme des Urlaubs aus persönlichen Gründen — verbracht hat.

Dieser Frist bedarf es nicht, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben worden ist.

2. Beim Tode eines Beamten auf Lebenszeit wird die Wiedereinrichtungsbeihilfe an dessen

Witwe oder an den Ehegatten, sofern dieser die Bedingungen des Anhangs VIII Artikel 23 erfüllt, andernfalls an die nach Artikel 2 unterhaltsberechtigten Personen gezahlt; die Bedingung nach Absatz 1 (Dienstjahre) braucht nicht erfüllt zu sein.

3. Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Grundgehalt des Beamten am Tage seines endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst berechnet.

4. Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird gezahlt, wenn nachgewiesen ist, daß der Beamte und seine Familie an einem Ort Wohnung genommen haben, der von dem Ort seiner dienstlichen Verwendung mindestens 70 km entfernt ist; ist der Beamte verstorben, so muß seine Familie unter den gleichen Voraussetzungen Wohnung genommen haben.

Der Beamte muß spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden, die Familie eines verstorbenen Beamten spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Beamten übersiedelt sein.

Dem Anspruchsberechtigten kann der Fristablauf nicht entgegengehalten werden, wenn er nachweisen kann, daß er von diesen Vorschriften keine Kenntnis hatte.

C) Reisekosten

Artikel 7

1. Der Beamte hat in folgenden Fällen für sich, seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen, die tatsächlich mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

a) bei Dienstantritt: vom Ort der Einberufung bis zum Ort der dienstlichen Verwendung;

b) beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 47 des Statuts: vom Ort der dienstlichen Verwendung zu dem Herkunftsort nach Absatz 3;

c) bei jeder Versetzung, die eine Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zur Folge hat.

Beim Tode eines Beamten haben die Witwe und die unterhaltsberechtigten Personen unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

Die Reisekosten umfassen ferner die Kosten für etwaige Platzkarten, für die Beförderung des Gepäcks und gegebenenfalls unumgängliche Hotelkosten.

2. Der Erstattung werden zugrunde gelegt:

— der übliche kürzeste und billigste Reise-
weg mit der Eisenbahn zwischen dem Ort der
dienstlichen Verwendung und dem Ort der Ein-
berufung oder dem Herkunftsort;

— für die Beamten der Laufbahngruppen A
und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst
der Fahrpreis 1. Klasse, für die übrigen Beam-
ten der Fahrpreis 2. Klasse;

— wenn die Reise eine Nachtfahrt von min-
destens sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 7
Uhr umfaßt, der Schlafwagenzuschlag bis zum
Preis der 2. Klasse oder des Liegewagens bei
Vorlage der entsprechenden Fahrausweise.

Wird ein anderes als das vorstehend genannte
Beförderungsmittel benutzt, so wird der Erstat-
tung der Preis für die Eisenbahnfahrt in der
dem Beamten zustehenden Reiseklasse unter
Ausschluß des Schlafwagenzuschlags zugrunde
gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser
Grundlage erfolgen, so ist die Erstattung durch
besondere Verfügung der Anstellungsbehörde
zu regeln.

3. Der Herkunftsort des Beamten wird bei
seinem Dienstantritt unter Berücksichtigung des
Ortes, von dem aus er einberufen worden ist,
oder des Mittelpunkts seiner Lebensinteressen
festgestellt. Diese Feststellung kann im Laufe
der Amtszeit des Beamten und anlässlich seines
Ausscheidens aus dem Dienst durch eine beson-
dere Verfügung der Anstellungsbehörde geän-
dert werden. Diese Verfügung darf während der
Amtszeit des Beamten nur in Ausnahmefällen
und bei Vorlage von Unterlagen getroffen wer-
den, durch die der Antrag des Beamten ord-
nungsgemäß belegt wird.

Bei dieser Änderung darf ein Ort außerhalb
der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Ge-
meinschaften und der in Anhang IV des Ver-
trages zur Gründung der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft erwähnten Länder und Ho-
heitsgebiete als Mittelpunkt der Lebensinter-
essen nicht anerkannt werden.

Artikel 8

1. Der Beamte hat je Kalenderjahr für sich
und — soweit er Familienvorstand ist — für
seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtig-
ten Personen im Sinne des Artikels 2 Anspruch
auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten
vom Ort der dienstlichen Verwendung zum
Herkunftsort (Art. 7).

Erwirbt der Beamte während des laufenden
Jahres durch Eheschließung die Eigenschaft
eines Familienvorstands, so werden die dem
Ehegatten zustehenden Reisekosten anteilig im
Verhältnis zu dem Zeitraum berechnet, der

zwischen der Eheschließung und dem Jahres-
ende liegt.

Bei Änderungen der Berechnungsgrundlage
auf Grund von Veränderungen des Familien-
stands, die nach dem Zahlungstermin für die
betreffenden Beträge eingetreten sind, braucht
der Empfänger keine Rückzahlung zu leisten.

Den Reisekosten für Kinder von vier bis
zehn Jahren wird der halbe Fahrpreis zugrunde
gelegt; für die Zwecke dieser Berechnung ist
jeweils anzunehmen, daß die Kinder am 1. Ja-
nuar des laufenden Jahres das vierte oder das
zehnte Lebensjahr vollendet haben.

2. Für die Beamten der Laufbahngruppen A
und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst
wird der Pauschalvergütung der Eisenbahnfahr-
preis 1. Klasse, für die übrigen Beamten der
Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse für die Hin- und
Rückfahrt zugrunde gelegt. Kann die Berech-
nung nicht auf dieser Grundlage erfolgen, so
hat die Anstellungsbehörde die Erstattung durch
besondere Verfügung zu regeln.

Bei den Beamten der Laufbahngruppe A und B
sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst wer-
den von dem auf diese Weise berechneten Ge-
samtbetrag 750 bfrs abgezogen.

3. Scheidet ein Beamter während eines Ka-
lenderjahrs aus anderen Gründen als durch
Tod aus dem Amt aus oder erhält er einen Ur-
laub aus persönlichen Gründen, so hat er, so-
fern er während des Jahres weniger als neun
Monate im Dienst der Organe der drei europä-
ischen Gemeinschaften tätig war, lediglich An-
spruch auf einen Teil der in Absatz 1 genann-
ten Zahlung, die anteilig im Verhältnis zu der
im aktiven Dienst verbrachten Zeit berechnet
wird.

D) Umzugskosten

Artikel 9

1. Die für den Umzug der persönlichen
beweglichen Habe verauslagten Beträge ein-
schließlich der Versicherungskosten zur Dek-
kung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer)
werden dem nach Artikel 20 des Statuts zur
Verlegung seines Wohnsitzes verpflichteten Be-
amten erstattet, sofern ihm diese Beträge nicht
anderweitig ersetzt werden. Die Beträge wer-
den in den Grenzen eines zuvor genehmigten
Kostenvoranschlags erstattet. Den zuständigen
Stellen des Organs sind mindestens zwei Ko-
stenvoranschläge vorzulegen. Sind die zustän-
digen Stellen der Auffassung, daß die vorgeleg-
ten Kostenvoranschläge einen angemessenen
Betrag übersteigen, so können sie einen anderen
Transportunternehmer vorschlagen. Die Erstat-

tung der Umzugskosten, auf die der Beamte Anspruch hat, kann dann auf den Betrag begrenzt werden, den dieser Transportunternehmer in seinem Kostenvoranschlag angegeben hat.

2. Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Beamten werden die Kosten für den Umzug vom Ort seiner dienstlichen Verwendung bis zu seinem Herkunftsort erstattet.

War der verstorbene Beamte unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

3. Der Umzug eines Beamten auf Lebenszeit muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf seiner Probezeit durchgeführt werden.

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst muß der Umzug innerhalb der in Artikel

6 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehenen Frist von drei Jahren durchgeführt werden.

Nach Ablauf der genannten Fristen entstandene Umzugskosten dürfen nur in Ausnahmefällen auf Grund einer besonderen Verfügung der Anstellungsbehörde erstattet werden.

E) Tagegeld

Artikel 10

1. Beamte, die nachweislich nicht weiterhin an ihrem bisherigen Wohnsitz wohnen können und die nicht an den Ort ihrer dienstlichen Verwendung umgezogen sind, haben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten Anspruch auf ein Tagegeld, das wie folgt festgesetzt wird:

Beschäftigungsort	Besoldungsgruppe	Beamte, die Familienvorstand sind		Beamte, die nicht Familienvorstand sind	
		vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag ab	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag ab
		bfrs je Kalendertag			
I Brüssel, Mailand, Paris, Rom, Straßburg und Städte in Deutschland mit über 1.000.000 Einwohnern	A1 bis A3 und L/A3	550	250	375	175
	A4 bis A8, L/A4—L/A8 Laufbahngruppe B	525	225	350	150
	Laufbahngruppen C und D	450	200	300	125
II Bonn und Städte in Deutschland mit über 600.000 Einwohnern, Wien, Luxemburg, sonstige Orte in Belgien, Frankreich, Italien	A1 bis A3 und L/A3	475	225	325	150
	A4 bis A8, L/A4—L/A8 Laufbahngruppe B	450	200	300	125
	Laufbahngruppen C und D	375	175	250	100
III Sonstige Orte in Deutschland, Österreich, Orte in den Niederlanden	A1 bis A3 und L/A3	450	200	300	125
	A4 bis A8, L/A4—L/A8 Laufbahngruppe B	425	175	275	100
	Laufbahngruppen C und D	350	150	225	90

2. Zieht ein Beamter um, nachdem er das Tagegeld für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten bezogen hat, so wird die Einrichtungsbeihilfe, auf die er gemäß Artikel 5 Anspruch hat, wie folgt gekürzt:

— um 30 v. H. des Gesamtbetrags der von dem Betreffenden nach dem 4. Monat bezogenen Tagegelder, wenn es sich um einen Beamten handelt, der nicht Familienvorstand ist,

— um 20 v. H. des Gesamtbetrags der vorgenannten Tagegelder, wenn es sich um einen Beamten handelt, der Familienvorstand ist.

Die Einrichtungsbeihilfe darf jedoch nicht niedriger sein als:

- 5000 bfrs für einen Beamten, der Familienvorstand ist,
- 3000 bfrs für einen Beamten, der nicht Familienvorstand ist.

3. Zieht ein Beamter nicht an den Ort seiner dienstlichen Verwendung um, obwohl er die Genehmigung dazu erhalten hat, so ist die Höhe des ihm zustehenden Tagegeldes auf den Gesamtbetrag der Zahlungen begrenzt, auf die der Beamte im Falle eines Umzugs Anspruch gehabt hätte.

Die Anstellungsbehörde setzt in diesem Fall den Höchstbetrag fest, auf den der Beamte Anspruch hat, und wendet hierbei zur Schätzung der Umzugskosten die Vorschriften des Artikels 9 an.

4. Die in Absatz 1 und 3 vorgesehene Begrenzung und die Kürzung nach Absatz 2 gelten nicht für einen Beamten, dem es nach Ansicht der Anstellungsbehörde unmöglich war, seinen Umzug durchzuführen.

5. Das in Absatz 1 vorgesehene Tagegeld wird während der Zeit, in der der Beamte nach Artikel 13 das bei Dienstreisen vorgesehene Tagegeld erhält, um die Hälfte gekürzt.

F) Dienstreisekosten

Artikel 11

1. Ein Beamter, der auf Grund eines Dienstreiseauftrags eine Dienstreise ausführt, hat gemäß den nachstehenden Vorschriften Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten und auf Tagegelder.

Ein Beamter, der die Ausgleichszulage nach Artikel 7 Absatz 2 des Statuts erhält, hat Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten und auf Tagegelder nach den Vorschriften, die für die Beamten der Besoldungsgruppe gelten, in der er vorübergehend verwendet wird.

2. In dem Dienstreiseauftrag ist insbesondere die voraussichtliche Dauer der Dienstreise festzusetzen, die bei der Berechnung des Vorschusses zugrunde zu legen ist, den der Beamte auf seine Tagegelder erhalten kann. Der Vorschuß wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht gezahlt, wenn die Reise voraussichtlich nicht länger als 24 Stunden dauert und innerhalb eines Landes stattfindet, in dem die gleiche Währung Geltung hat wie am Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten.

Artikel 12

1. Als Fahrkosten eines in dienstlichem Auftrag reisenden Beamten gelten die Eisenbahnfahrpreise für den kürzesten Reiseweg, und zwar der 1. Klasse für die Beamten der Laufbahngruppen A und B sowie der Sonderlaufbahn Sprachendienst und der 2. Klasse für die übrigen Beamten.

Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise 800 km oder mehr, so werden den Beamten der Laufbahngruppen C und D die Fahrkosten auf Grund des Eisenbahnfahrpreises 1. Klasse erstattet.

Beamten der Laufbahngruppen C und D kann für eine Dienstreise, bei der die Entfernung für die Hin- und Rückreise weniger als 800 km beträgt, durch Verfügung der Anstellungsbehörde der Eisenbahnfahrpreis 1. Klasse erstattet werden, wenn sie ein Mitglied des Organs oder einen Beamten begleiten, der diese Klasse benutzt.

Die Fahrkosten umfassen ferner:

— die Kosten für die Platzkarten und für die Beförderung des notwendigen Gepäcks;

— die Zuschläge für Schnellzüge (Erstattung gegen Vorlage der Zuschlagkarten, wenn solche ausgestellt werden);

— den Schlafwagenzuschlag (Erstattung gegen Vorlage der Schlafwagenkarte), wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 7 Uhr umfaßt:

— für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und L/A 3 „Einzelbett“-Klasse oder, falls nicht vorhanden, „Sonderabteil“-Klasse;

— für die übrigen Beamten „Zweibett“-Klasse;

— führt der Zug nicht die für die Beamten der unter A 3 und L/A 3 liegenden Besoldungsgruppen vorgesehene Schlafwagenklasse, so ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde die nächsthöhere Klasse oder die Einzelbett-Klasse, sofern der Zug nur diese führt, zu erstatten.

2. Einem Beamten kann gestattet werden, das Flugzeug zu benutzen. Gegen Vorlage der Flugkarte werden den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und L/A 3 die Flugkosten der Luxusklasse oder 1. Klasse, den übrigen Beamten die Flugkosten der unmittelbar darunter liegenden Klasse erstattet.

Durch Verfügung der Anstellungsbehörde kann den Beamten der unter A 3 und L/A 3 liegenden Besoldungsgruppen, die ein Mitglied des Organs oder Beamte der höheren Besoldungs-

gruppen auf einer bestimmten Dienstreise begleiten, für diese Dienstreise gegen Vorlage der Flugkarte der Flugpreis der von dem Mitglied oder dem Beamten der höchsten Besoldungsgruppe benutzten Klasse erstattet werden.

Durch besondere Verfügung der Anstellungsbehörde kann einem Beamten gestattet werden, Gepäck über das in den Beförderungsbedingungen zur freien Beförderung zugelassene Gewicht hinaus mitzuführen.

3. Bei Schiffsreisen wird die zu benutzende Klasse von Fall zu Fall durch die Anstellungsbehörde bestimmt.

An Stelle des Tagegelds nach Artikel 13 erhält der Beamte bei einer Schiffsreise für die Dauer der Reise ein Tagegeld von 150 bfrs je 24 Stunden.

4. Einem Beamten kann bei bestimmten Dienstreisen die Benutzung seines privaten Kraftwagens gestattet werden, sofern sich hierdurch die für die Erfüllung des dienstlichen Auftrags vorgesehene Dauer nicht verlängert.

In diesem Falle werden die Fahrkosten nach Absatz 1 pauschal erstattet.

Die Anstellungsbehörde kann jedoch einem Beamten, der regelmäßig Dienstreisen unter besonderen Umständen ausführt, an Stelle des Eisenbahnfahrpreises eine Vergütung nach zurückgelegten Kilometern gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und die Erstattung der Fahrkosten auf der üblichen Basis offensichtlich zu Nachteilen führen würden.

Ein Beamter, dem die Benutzung seines privaten Kraftwagens gestattet wird, bleibt in vollem Umfang für etwaige Unfälle haftbar, die das Fahrzeug erleidet oder Dritten verursacht. Er muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, durch die seine Haftpflicht innerhalb der von der Anstellungsbehörde als ausreichend anerkannten Grenzen gedeckt ist.

Artikel 13

1. Die Tagegelder werden in belgischen Franken nach folgender Tabelle berechnet:

Dienstreiscorte in:	Satz		
	I	II	III
	Besoldungsgruppe A 1 bis A 3 und L/A 3	Besoldungsgruppe A 4 bis A 8 L/A 4 bis L/A 8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Deutschland ⁽¹⁾ , Österreich ⁽¹⁾ , den Niederlanden	450	600	500
Belgien ⁽¹⁾ , Frankreich ⁽¹⁾ , Italien ⁽¹⁾ , Luxemburg, dem Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ , der Schweiz ⁽¹⁾	500	650	550
sonstigen Ländern	Für jede Dienstreise zu bestimmen		

⁽¹⁾ Ist der Dienstreiscort Berlin, Bonn, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Genf, London, Mailand, München, Paris, Rom, Straßburg oder Wien, so erhöht sich der Satz für die Tagegelder in der Spalte I um 50 bfrs, in den Spalten II und III um 100 bfrs.

2. Neben den in Spalte I vorgesehenen Sätzen wird die Hotelrechnung für das Zimmer sowie die Bedienung und die Abgaben, nicht aber für das Frühstück erstattet. Wird die Hotelrechnung nicht vorgelegt, so erhält der Beamte einen Pauschalbetrag von 175 bfrs, es sei denn, daß er von der Gemeinschaft, der er angehört, zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat oder die Nacht nicht außerhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

In den Fällen, in denen eine Hotelrechnung vorgelegt wird, kann die Anstellungsbehörde die beantragte Erstattung kürzen, falls ihr der vom Beamten verausgabte Betrag zu hoch erscheint.

3. Der in den Spalten II und III vorgesehene Satz der Tagegelder vermindert sich um 200 bfrs oder um 175 bfrs für jeden nach Absatz 5 abzurechnenden Dienstreisetag, an dem der Beamte von der Gemeinschaft, der er angehört, zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat.

4. Die gleichen Abzüge sind vorzunehmen, wenn der Beamte die Nacht nicht außerhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

5. Für die Abrechnung der Tagegelder gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 folgendes:

a) Dienstreisen bis zu 24 Stunden:

- für bis zu 6 Stunden: Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Viertel des Tagegelds;
- für mehr als 6 bis zu 12 Stunden: ein halbes Tagegeld;
- für mehr als 12 bis zu 24 Stunden: ein volles Tagegeld.

b) Dienstreisen von mehr als 24 Stunden:

- für je volle 24 Stunden: ein volles Tagegeld;
- für die Zeit bis zu 6 Stunden: kein Tagegeld;
- für die Zeit von mehr als 6 bis zu 12 Stunden: ein halbes Tagegeld;
- für die Zeit von mehr als 12 Stunden: ein volles Tagegeld.

6. Mit dem Tagegeld werden sämtliche Auslagen des auf Dienstreise befindlichen Beamten einschließlich der Beförderungskosten am Dienstreiseort abgegolten mit Ausnahme der nachstehenden Kosten, die gegen Vorlage von Belegen zusätzlich erstattet werden:

a) aus dienstlichen Gründen verauslagte Kosten für Telegramme sowie Ferngespräche und Auslandsgespräche;

b) Aufwandskosten in den Fällen des Artikels 14;

c) außergewöhnliche Auslagen, die dem Beamten bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entweder auf Grund besonderer Weisungen oder durch höhere Gewalt und im Interesse des Organs entstehen, sofern die gewährten Tagegelder für diese Auslagen offensichtlich nicht ausreichen.

7. Wird sich der Beamte bei einer Dienstreise voraussichtlich mindestens vier Wochen am gleichen Ort aufhalten, so kann der Tagegeldsatz um ein Viertel gekürzt werden, sofern der Beamte vor Antritt der Dienstreise hierauf hingewiesen worden ist.

Die Kürzung kann auch noch während der Dienstreise angeordnet werden; in diesem Falle wird die Kürzung frühestens acht Tage nach der Bekanntgabe an den Beamten wirksam, sofern die Dienstreise vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an gerechnet mindestens noch vier Wochen andauert.

8. Nimmt der auf Dienstreise befindliche Beamte an einem Essen teil, das von dem Organ, dem er zugeteilt ist, gegeben wird oder dessen Kosten nachträglich von diesem Organ übernommen werden, so

- a) hat er dies mitzuteilen,
- b) wird das Tagegeld, das er erhält, um 150 bfrs gekürzt.

G) Pauschalerstattung von Kosten

Artikel 14

1. Einem Beamten, der auf Grund der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen hat, kann von der Anstellungsbehörde eine Pauschale für diese Dienstaufwandskosten gewährt werden; die Höhe dieser Pauschale wird von der Anstellungsbehörde bestimmt.

In besonderen Fällen kann die Anstellungsbehörde zusätzlich die Übernahme eines Teils der Wohnungskosten des Beamten durch das Organ beschließen.

2. Für einen Beamten, der auf Grund besonderer Weisungen gelegentlich im dienstlichen Interesse Aufwandskosten zu verauslagen hat, wird der Betrag der Entschädigung für diese Dienstaufwandskosten gegen Vorlage der Belege und unter den von der Anstellungsbehörde festgelegten Bedingungen von Fall zu Fall bestimmt.

Artikel 15

Durch Verfügung der Anstellungsbehörde kann ein Beamter der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, der nicht über einen Dienstwagen verfügt, als pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gebiets der Stadt, in der er dienstlich verwendet wird, eine Vergütung erhalten, die jährlich 36 000 bfrs nicht übersteigen darf.

Diese Vergütung kann durch eine mit Gründen versehene Verfügung der Anstellungsbehörde auch dem Beamten gewährt werden, der aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegt, für die er auf Grund einer besonderen Ermächtigung seinen privaten Kraftwagen benutzen darf.

Abschnitt 4

ZAHLUNG DER BEZÜGE

Artikel 16

1. Die Dienstbezüge werden dem Beamten am 15. Tag jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Betrag der Dienstbezüge wird auf volle belgische Franken aufgerundet.

2. Besteht kein Anspruch auf volle Monatsdienstbezüge, so werden diese in Dreißigstel geteilt, und zwar entspricht die Anzahl der zu zahlenden Dreißigstel:

a) bei fünfzehn Tagen oder weniger der tatsächlichen Zahl der zu vergütenden Tage;

b) bei mehr als fünfzehn Tagen dem Unterschied zwischen dreißig und der tatsächlichen Zahl der nicht zu vergütenden Tage.

3. Entsteht der Anspruch auf Familienzulagen und Auslandszulage nach dem Dienstantritt des Beamten, so erhält er die Zulagen vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entsteht. Bei Erlöschen des Anspruchs auf diese Zulagen werden sie dem Beamten bis zum letzten Tag des Monats gezahlt, in dem der Anspruch erlischt.

Artikel 17

1. Die einem Beamten zustehenden Bezüge werden an dem Ort und in der Währung des

Landes gezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt.

2. Der Beamte kann einen Teil seiner Bezüge bis zur Höhe des Betrages der von ihm bezogenen Auslandszulage durch das Organ, dem er untersteht, regelmäßig überweisen lassen und zwar:

— entweder in der Währung des Mitgliedstaats der Gemeinschaften, dessen Staatsangehöriger er ist, oder

— in der Währung des Mitgliedstaats der Gemeinschaften, in dem sich sein Wohnsitz befindet oder sich ein unterhaltsberechtigtes Mitglied seiner Familie ständig aufhält.

Regelmäßige Überweisungen, die den vorerwähnten Höchstbetrag übersteigen, dürfen nur zur Deckung von Kosten vorgenommen werden, die sich für den Beamten insbesondere aus regelmäßigen und nachgewiesenen Verpflichtungen außerhalb des Sitz-Landes oder des Landes ergeben, in dem er seine Tätigkeit ausübt.

3. Abgesehen von diesen regelmäßigen Überweisungen kann einem Beamten nur ausnahmsweise und nur für ordnungsgemäß begründete Fälle die Genehmigung zur Überweisung von Beträgen erteilt werden, über die er in den in Absatz 2 bezeichneten Währungen verfügen möchte.

4. Die Überweisungen nach Absatz 2 und 3 werden zu dem am Tage der Überweisung geltenden amtlichen Wechselkurs ausgeführt.

ANHANG VIII

Versorgungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften	Art. 1	1432/62
Kapitel 2: Ruhegehalt und Abgangsgeld		
Abschnitt 1: Ruhegehalt	Art. 2 bis 11	1432/62
Abschnitt 2: Abgangsgeld	Art. 12	1434/62
Kapitel 3: Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit	Art. 13 bis 16	1435/62
Kapitel 4: Hinterbliebenenversorgung	Art. 17 bis 29	1435/62
Kapitel 5: Vorläufige Versorgungsbezüge	Art. 30 bis 33	1437/62
Kapitel 6: Erhöhung der Versorgungsbezüge für unterhaltsberechtigten Kinder	Art. 34 und 35	1437/62
Kapitel 7: Abschnitt 1: Finanzierung der Versorgung	Art. 36 bis 39	1437/62
Abschnitt 2: Feststellung der Versorgungsansprüche	Art. 40 bis 44	1438/62
Abschnitt 3: Zahlung der Versorgungsbezüge	Art. 45 bis 47	1438/62
Kapitel 8: Übergangsvorschriften	Art. 48 bis 51	1439/62

KAPITEL 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

1. Wird bei der ärztlichen Untersuchung vor Dienstantritt festgestellt, daß ein Beamter krank oder gebrechlich ist, so kann die Anstellungsbehörde verfügen, daß die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Garantien erst fünf Jahre nach dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften wirksam werden, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder dieses Gebrechens handelt.

Der Beamte kann bei dem Invaliditätsausschuß gegen diese Verfügung Einspruch erheben.

2. Ein Beamter, der sich in der dienstrechtlichen Stellung „Beurlaubung zum Wehrdienst“ befindet, hat für die unmittelbaren Folgen von Unfällen oder Erkrankungen, die auf den Wehrdienst zurückzuführen sind, keinen Anspruch auf die für den Fall der Invalidität oder des Todes vorgesehenen Leistungen. Die auf Hinter-

bliebene übertragungsfähigen Ruhegehaltsansprüche, die ein Beamter im Zeitpunkt seiner „Beurlaubung zum Wehrdienst“ erworben hat, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

KAPITEL 2

Ruhegehalt und Abgangsgeld

Abschnitt 1

RUHEGEHALT

Artikel 2

Das Ruhegehalt wird nach der Gesamtzahl der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre des Beamten berechnet. Jedes nach Maßgabe des Artikels 3 berücksichtigte Dienstjahr ist als ruhegehaltstfähiges Dienstjahr anzurechnen, jeder volle Monat als ein Zwölftel eines ruhegehaltstfähigen Dienstjahrs.

Bei der Festlegung des Ruhegehaltsanspruchs können höchstens dreiunddreißig ruhegehaltstfähige Dienstjahre berücksichtigt werden.

Artikel 3

Bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre im Sinne des Artikels 2 wird folgendes berücksichtigt:

a) die Dauer der in der Eigenschaft als Beamter eines der Organe der drei europäischen Gemeinschaften in einer der dienstrechtlichen Stellungen nach Artikel 35 Buchstaben a), b) und e) des Statuts abgeleisteten Dienstzeit,

b) bis zu höchstens fünf Jahren die Zeit, in welcher der Anspruch auf die in Artikel 41 und 50 des Statuts genannte Vergütung besteht,

c) die Dauer der in einer anderen Eigenschaft unter den Voraussetzungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften abgeleisteten Dienstzeit;

Voraussetzung ist, daß der Bedienstete während dieser Zeiten die vorgesehenen Beiträge entrichtet hat.

Artikel 4

Ein Beamter, der aus dem Dienst eines Organs ausgeschieden war und von seinem oder einem anderen Organ der Gemeinschaften erneut eingestellt wird, erwirbt neue Ruhegehaltsansprüche.

Er kann verlangen, daß ihm bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche seine gesamte Dienstzeit bei den drei europäischen Gemeinschaften angerechnet wird, sofern er die Beträge wieder einzahlt, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 12 gezahlt worden sind oder die er als Ruhegehalt bezogen hat, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v. H.

Zahlt ein ruhegehaltsberechtigter Beamter die in Absatz 2 genannten Beträge nicht wieder ein, so wird ihm der Kapitalbetrag, der den versicherungsmathematischen Gegenwert seines Ruhegehalts zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem ihm dieses Ruhegehalt nicht mehr gezahlt wird, zuzüglich der Zinseszinsen zum Jahreszinssatz von 3,5 v. H. in Form eines Ruhegehalts gutgeschrieben, dessen Zahlung bis zur Erreichung des Alters hinausgeschoben wird, in dem er aus dem Dienst ausscheidet.

Artikel 5

Unabhängig von der in Artikel 2 getroffenen Regelung wird einem Beamten, der im Alter von sechzig Jahren weniger als dreiunddreißig ruhegehaltstfähige Dienstjahre hat und gemäß Artikel 3 weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwirbt, für jedes Dienstjahr, das er zwischen dem sechzigsten Lebensjahr und dem Alter abgeleistet

hat, von dem an ihm Ruhegehalt gezahlt wird, ein Steigerungssatz in Höhe von 5 v. H. der Ruhegehaltsansprüche gewährt, die er mit sechzig Jahren erworben hatte; das Ruhegehalt darf jedoch 60 v. H. seines durchschnittlichen Endgrundgehalts nach Artikel 77 Absatz 3 des Statuts nicht übersteigen.

Dieser Steigerungssatz wird auch im Todesfall gewährt, wenn der Beamte über das sechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst geblieben ist.

Artikel 6

Als Existenzminimum gelten für die Errechnung der Versorgungsleistungen 80 v. H. des Grundgehalts eines Beamten der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe D 4.

Artikel 7

Der versicherungsmathematische Gegenwert des Ruhegehalts darf nicht unter dem Betrag liegen, den der Beamte erhalten hätte, wenn Artikel 12 auf ihn angewandt worden wäre.

Liegt der nach den vorstehenden Vorschriften festgestellte versicherungsmathematische Gegenwert des Ruhegehalts unter diesem Betrag, so erhält der Beamte ein Ruhegehalt, dessen versicherungsmathematischer Gegenwert ebenso hoch ist wie der in Absatz 1 vorgesehene Betrag.

Artikel 8

Als versicherungsmathematischer Gegenwert des Ruhegehalts gilt der Kapitalwert der dem Beamten zustehenden Leistung; dieser Betrag errechnet sich nach den Sterblichkeitstafeln, die von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen gemäß Artikel 39 zuletzt festgelegt worden sind, und auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 3,5 v. H.

Artikel 9

Scheidet ein Beamter vor dem sechzigsten Lebensjahr aus dem Dienst aus, so kann er verlangen, daß die Ruhegehaltszahlung

- entweder bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet,
- oder, sofern er das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, sofort beginnt. In diesem Falle wird das Ruhegehalt je nach dem Alter des Beamten zur Zeit des Beginns der Ruhegehaltszahlung nach folgender Tabelle gekürzt.

Verhältnis zwischen dem vorzeitig ausgezahlten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt im Alter von 60 Jahren

Lebensalter beim vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand	Koeffizient
50	0,50 678
51	0,53 834
52	0,57 266
53	0,61 009
54	0,65 099
55	0,69 582
56	0,74 508
57	0,79 936
58	0,85 937
59	0,92 593

Artikel 10

Der Anspruch auf Ruhegehalt wird mit dem ersten Tage des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Beamte von Amtes wegen oder auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt wird; er erhält seine Bezüge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhegehalt erstmalig zu zahlen ist.

Artikel 11

1. Scheidet ein Beamter aus dem Dienst aus, um in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit den Gemeinschaften ein Abkommen getroffen hat, so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei der Gemeinschaft, der er angehört, erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Verwaltung oder Einrichtung übertragen zu lassen.

2. Ein Beamter, der nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen in den Dienst einer der Gemeinschaften tritt, kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit folgende Beträge an die Gemeinschaft, der er angehört, zahlen lassen:

— den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei seiner Verwaltung, seiner innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder seinem Unternehmen erworbenen Ruhegehaltsanspruchs oder

— den pauschalen Rückkaufwert, den ihm die Pensionskasse dieser Verwaltung, dieser Einrichtung oder dieses Unternehmens zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schuldet.

In diesem Falle bestimmt das Organ, bei dem der Beamte im Dienst steht, unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der er als Beamter auf Lebenszeit ernannt worden ist, die Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die es ihm nach seiner eigenen Regelung für die frühere Dienstzeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts anrechnet.

Abschnitt 2

ABGANGSGELD

Artikel 12

Ein Beamter, der vor dem sechzigsten Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Dienstunfähigkeit endgültig aus dem Dienst ausscheidet, hat bei seinem Ausscheiden, sofern er nicht ruhegehaltsberechtigt oder Artikel 11 Absatz 1 auf ihn nicht anwendbar ist, Anspruch auf Auszahlung folgender Beträge:

a) des Betrages, der bei Inkrafttreten des Statuts auf seinem Konto bei der vorläufigen gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaft verbucht war, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.;

b) des Betrages der von seinem Grundgehalt einbehaltenen Ruhegehaltsbeträge, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.;

c) sofern er nicht aus dem Dienst entfernt worden ist, eines Abgangsgeldes entsprechend der nach Inkrafttreten des Statuts tatsächlich abgeleiteten Dienstzeit und berechnet unter Zugrundelegung des eineinhalbfachen Betrages des letzten abzugspflichtigen Monatsgrundgehalts je Dienstjahr. Als tatsächlich abgeleitete Dienstzeit gilt bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 2 auch die frühere Dienstzeit unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Organ bei Inkrafttreten des Statuts nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 angerechneten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre;

d) der gesamten der gemäß Artikel 11 Absatz 2 an die Gemeinschaft, der er angehört, gezahlten Summe, sofern diese sich auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des Statuts bezieht, und des Drittels dieser Summe für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Statuts, zuzüglich der Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v.H.

KAPITEL 3

Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit

Artikel 13

Erkennt der Invaliditätsausschuß an, daß ein noch nicht fünfundsiebzehn Jahre alter Beamter während der Zeit, in der er Ruhegehaltsansprüche erwirbt, dauernd voll dienstunfähig geworden ist und ein Amt seiner Laufbahn bei der Gemeinschaft, der er angehört, nicht wahrnehmen kann und muß der Beamte deshalb seinen Dienst aufgeben, so hat er vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit in Höhe von 60 v. H. seines letzten abzugspflichtigen Grundgehalts.

Ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit darf nicht neben einem nach der Dienstzeit berechneten Ruhegehalt gezahlt werden.

Artikel 14

Der Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit entsteht mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem festgestellt wird, daß der Beamte sein Amt endgültig nicht mehr ausüben kann.

Der Anspruch erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Beamte die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts nicht mehr erfüllt oder stirbt.

Artikel 15

Solange der Beamte, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, das sechzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, kann ihn das Organ in bestimmten Zeitabständen untersuchen lassen, um sich zu vergewissern, daß er die Voraussetzungen für den Bezug dieses Ruhegehalts noch erfüllt.

Artikel 16

Wird ein Beamter, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, bei seinem oder einem anderen Organ der Gemeinschaft wiederverwendet, so wird die Zeit, in der er dieses Ruhegehalt bezogen hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts nach der Dienstzeit berücksichtigt, ohne daß er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet ist.

KAPITEL 4

Hinterbliebenenversorgung

Artikel 17

Die Witwe eines Beamten, der verstorben ist, bevor er ein Ruhegehalt bezogen hat, erhält,

sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 22 ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts, das an den Beamten gezahlt worden wäre, wenn er — ohne Berücksichtigung der Bedingung hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit — im Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt hätte.

Die in Absatz 1 vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus der Ehe oder aus einer früheren Ehe des Beamten ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat oder wenn der Tod des Beamten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die er sich anlässlich der Ausübung seines Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Artikel 18

Die Witwe des ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit bezogen hat, hat vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 22 und sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts, das ihr Ehegatte am Tage seines Todes bezog.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und die Witwe für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Artikel 19

Die Witwe eines ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezogen hat, hat Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte am Tage seines Todes bezog, sofern sie im Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Ruhegehalts mit dem Beamten verheiratet war.

Artikel 20

Die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehene Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern die Ehe mit dem Beamten, auch wenn sie nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen wurde, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Artikel 21

1. Das Waisengeld nach Artikel 80 des Statuts beträgt für das erste verwaiste Kind $\frac{8}{10}$ des Witwengelds, auf das die Witwe des Beamten Anspruch gehabt hätte; hierbei bleiben die Kürzungen nach Artikel 25 außer Betracht.

Das Waisengeld darf vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 22 nicht unter 80 v.H. des Existenzminimums liegen.

2. Das Waisengeld erhöht sich vom zweiten unterhaltsberechtigten Kind ab für jedes Kind um den doppelten Betrag der Kinderzulage.

3. Der Gesamtbetrag des Waisengelds und der Kinderzulage wird zu gleichen Teilen auf die berechtigten Waisen aufgeteilt.

Artikel 22

Hinterläßt ein Beamter eine Witwe und zugleich Waisen aus früherer Ehe oder andere Rechtsnachfolger, so wird die Gesamtversorgung so berechnet wie das Witwengeld für eine Witwe, die für unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen hat, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Hinterläßt ein Beamter Waisen, die aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, so wird die Gesamtversorgung so berechnet, als ob die Kinder aus ein und derselben Ehe hervorgegangen wären, und entsprechend den Versorgungsbezügen, die den einzelnen Anspruchsberechtigten gesondert zuerkannt worden wären, auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilig aufgeteilt.

Bei der Berechnung des Aufteilungssatzes werden die aus einer früheren Ehe eines Ehegatten hervorgegangenen und nach Anhang VII Artikel 2 als unterhaltsberechtigten anerkannten Kinder in die Gruppe der aus der Ehe mit dem Beamten hervorgegangenen Kinder einbezogen.

In dem in Absatz 2 geregelten Fall werden die Verwandten aufsteigender Linie, die nach Anhang VII Artikel 2 als unterhaltsberechtigten anerkannt sind, den unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt und bei der Berechnung des Aufteilungssatzes in die Gruppe der Verwandten absteigender Linie einbezogen.

Artikel 23

Verfügt der Ehegatte einer verstorbenen Beamtin nicht über eigene Einkünfte und weist er beim Tode seiner Ehefrau ein Gebrechen oder eine schwere Erkrankung nach, durch die er dauernd erwerbsunfähig ist, so kann ihm als Versorgung gewährt werden:

— sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, die Hälfte des Ruhegehalts, das die Beamtin erhalten hätte, wenn sie — ohne Berücksichtigung der Bedingung hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit — im Zeitpunkt ihres Todes hierauf Anspruch gehabt hätte;

— sofern die Eheschließung vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Beamtin ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zuerkannt worden ist, die Hälfte dieses Ruhegehalts, das sie im Zeitpunkt ihres Todes bezogen hat.

Geht der Überlebende Ehegatte eine neue Ehe ein, so entfällt diese Versorgung.

Die Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, wenn aus der Ehe ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind oder wenn der Tod der Beamtin auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die sie sich anlässlich der Ausübung ihres Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Artikel 24

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf den Sterbemonat des Beamten folgt. Wird jedoch beim Tode des Beamten die Zahlung nach Artikel 70 des Statuts geleistet, so entsteht der Anspruch erst am ersten Tage des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Berechtigte stirbt oder die Voraussetzungen für den Bezug der Versorgung nicht mehr erfüllt.

Artikel 25

Beträgt der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Beamten und seinem Ehegatten abzüglich der Dauer der Ehe mehr als zehn Jahre, so wird die nach den vorstehenden Vorschriften festgesetzte Hinterbliebenenversorgung für jedes volle Jahr des Altersunterschieds wie folgt gekürzt:

— um 1 v.H. für die Jahre zwischen dem zehnten und dem zwanzigsten Jahr,

— um 2 v.H. für die Jahre vom zwanzigsten bis zum fünfundzwanzigsten Jahr ausschließlich,

— um 3 v.H. für die Jahre vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Jahr ausschließlich,

— um 4 v.H. für die Jahre vom dreißigsten bis zum fünfunddreißigsten Jahr ausschließlich,

— um 5 v.H. für die Jahre vom fünfunddreißigsten Jahr an.

Artikel 26

Der Anspruch der Witwe auf Witwengeld erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat, sofern nicht Artikel 80 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist, Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags ihres Witwengeldes.

Artikel 27

Die geschiedene Ehefrau eines Beamten hat bei seinem Tode Anspruch auf das Witwengeld nach den Vorschriften dieses Kapitels, sofern der Beamte in dem Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist. Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt, wenn sie vor dem Tode ihres früheren Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Geht sie nach seinem Tode eine neue Ehe ein, so findet Artikel 26 auf sie Anwendung.

Artikel 28

Geht der geschiedene Beamte eine neue Ehe ein und hinterläßt er bei seinem Tode eine Witwe, die Anspruch auf ein Witwengeld hat, so wird das Witwengeld entsprechend der Dauer jeder Ehe auf die Witwe einerseits und die geschiedene, nicht wieder verheiratete Ehefrau andererseits aufgeteilt, sofern der Beamte in dem Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist. Der auf die geschiedene, nicht wieder verheiratete Ehefrau entfallende Anteil darf jedoch nicht höher sein als die Unterhaltsrente, die ihr durch dieses Urteil zugesprochen worden ist.

Stirbt eine der Berechtigten oder verzichtet sie ihren Witwengeldanteil, so wächst dieser Anteil dem Anteil der anderen zu, es sei denn, daß der Anspruch nach Artikel 80 Absatz 2 des Statuts auf die Waisen übergeht.

Bei Aufteilung der Versorgungsbezüge nach diesem Artikel werden die Kürzungen wegen Altersunterschieds nach Artikel 25 getrennt vorgenommen.

Artikel 29

Hat die geschiedene Ehefrau ihren Versorgungsanspruch nach Artikel 42 verloren, so werden der Witwe die vollen Versorgungsbezüge gewährt, sofern nicht Artikel 80 Absatz 2 des Statuts anwendbar ist.

KAPITEL 5**Vorläufige Versorgungsbezüge****Artikel 30**

Ist ein im aktiven Dienst stehender Beamter länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigter gelten, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang zustehen würden.

Artikel 31

Ist ein Beamter, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit bezieht, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so können dem Ehegatten oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberech-

tigt gelten, vorläufig die Versorgungsbezüge gezahlt werden, die ihnen nach diesem Anhang zustehen würden.

Artikel 32

Ist eine Person, die eine Hinterbliebenenversorgung bezieht oder darauf Anspruch hat, länger als ein Jahr unbekanntem Aufenthalts, so ist Artikel 31 auf die Personen anwendbar, die ihr gegenüber als unterhaltsberechtigter gelten.

Artikel 33

Die vorläufigen Versorgungsbezüge nach Artikel 30, 31 und 32 werden in endgültige Versorgungsbezüge umgewandelt, wenn der Tod des Beamten oder des Empfängers von Versorgungsbezügen amtlich festgestellt oder der Beamte durch rechtskräftiges Urteil für verschollen erklärt wird.

KAPITEL 6**Erhöhung der Versorgungsbezüge für unterhaltsberechtigte Kinder****Artikel 34**

Artikel 81 Absatz 2 des Statuts gilt auch für die Empfänger vorläufiger Versorgungsbezüge.

Der Anspruch auf die in Artikel 81 des Statuts vorgesehenen Zulagen ist auf die Personen beschränkt, die zu dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten das Ruhegehalt zuerkannt wurde, oder im Zeitpunkt seines Todes ihm gegenüber als unterhaltsberechtigter galten oder die innerhalb von dreihundert Tagen nach seinem Tode oder seinem Ausscheiden aus dem Dienst geboren werden.

Der Anspruch auf die Zulagen nach Artikel 81 des Statuts erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Zahlung der Kinderzulage nicht mehr erfüllt.

Artikel 35

Die Gewährung eines Ruhegehalts nach der Dienstzeit, einer Hinterbliebenenversorgung, eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit oder eines vorläufigen Versorgungsbezugs begründet keinen Anspruch auf die Zulage für den Familienvorstand oder die Auslandszulage.

KAPITEL 7**Abschnitt 1****FINANZIERUNG DER VERSORGUNG****Artikel 36**

Bei jeder Gehaltszahlung wird der Beitrag zu der in den Artikeln 77 bis 84 des Statuts vorgesehenen Versorgung einbehalten.

Artikel 37

Ein abgeordneter Beamter hat den in Artikel 36 erwähnten Beitrag weiterhin abzuführen; bei der Berechnung wird das seiner Dienstaltersstufe und seiner Besoldungsgruppe entsprechende Grundgehalt zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für einen Beamten, der die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehene Vergütung erhält, jedoch mit der in Artikel 3 vorgesehenen Begrenzung auf fünf Jahre.

Alle Leistungen, auf die der Beamte oder seine Rechtsnachfolger nach den Vorschriften der Versorgungsordnung gegebenenfalls Anspruch haben, werden unter Zugrundelegung dieses Grundgehalts berechnet.

Artikel 38

Ordnungsgemäß einbehaltene Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Beiträge, die zu Unrecht erhoben worden sind, begründen keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt; sie werden auf Antrag des Beamten oder seiner Rechtsnachfolger ohne Zinsen zurückgezahlt.

Artikel 39

Die für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organe legen nach Einholung der Stellungnahme eines oder mehrerer anerkannter Versicherungsmathematiker sowie des Statutsbeirats (Art. 10 des Statuts) die Sterblichkeits- und Invaliditätstabellen sowie die Norm der voraussichtlichen Gehaltsbewegungen fest, die bei der Berechnung der im Statut und in diesem Anhang vorgesehenen versicherungsmathematischen Werte zu verwenden sind.

Abschnitt 2**FESTSTELLUNG DER VERSORGUNGSANSPRÜCHE***Artikel 40*

Vorbehaltlich der Einzelheiten, die in der nach Artikel 83 Absatz 3 des Statuts im gegenseitigen Einvernehmen zu erlassenden Verordnung festzulegen sind, obliegt die Feststellung des Ruhegehalts nach der Dienstzeit, der Hinterbliebenenbezüge, des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit oder der vorläufigen Versorgungsbezüge dem Organ, dem der Beamte zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienst angehörte. Gleichzeitig mit der Verfügung, mit der die Versorgungsbezüge zuerkannt werden, erhalten der Beamte oder seine Rechtsnachfolger und das von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen zur Auszahlung der Versorgungsbezüge bestimmte Organ einen Feststellungsbescheid, aus dem die Berechnung im einzelnen hervorgeht.

Das Ruhegehalt nach der Dienstzeit, die Hinterbliebenenversorgung, das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und das vorläufige Ruhegehalt dürfen weder mit von einem Organ der drei europäischen Gemeinschaften zu zahlenden Dienstbezügen noch mit einer Vergütung nach Artikel 41 und 50 des Statuts zusammentreffen.

Artikel 41

Versorgungsbezüge können bei irrtümlicher oder lückenhafter Berechnung gleich welcher Art jederzeit neu festgesetzt werden.

Sie können anderweit festgesetzt oder entzogen werden, wenn sie im Widerspruch zu den Vorschriften des Statuts und dieses Anhangs gewährt worden sind.

Artikel 42

Die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die die Festsetzung ihrer Versorgungsansprüche nicht innerhalb des auf den Tod des Beamten folgenden Jahres beantragen, verlieren ihre Ansprüche, es sei denn, daß sie den Antrag nachweislich infolge höherer Gewalt nicht fristgemäß stellen konnten.

Artikel 43

Der Beamte und seine Rechtsnachfolger, denen die Leistungen nach der Versorgungsordnung zustehen, sind verpflichtet, die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die verlangt werden können, und dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Organ jeden Umstand mitzuteilen, der zu einer Änderung ihrer Versorgungsansprüche führen könnte.

Artikel 44

Ein Beamter, dessen Versorgungsanspruch nach Artikel 86 des Statuts endgültig ganz oder teilweise erlischt, hat entsprechend der Kürzung seines Ruhegehalts Anspruch auf anteilige Erstattung der von ihm gezahlten Versorgungsbeiträge.

Abschnitt 3**ZAHLUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE***Artikel 45*

Die Bezüge nach der Versorgungsordnung werden monatlich nachträglich gezahlt.

Die Bezüge werden im Namen der Gemeinschaft, der der betreffende Beamte angehörte, durch das Organ gewährt, das von den für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organen bestimmt worden ist; ein anderes Organ darf aus eigenen Mitteln — gleichviel unter welcher Bezeichnung — Versorgungsbezüge nicht gewähren.

Die Bezüge können nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung seines Herkunftslandes, seines Aufenthaltslandes oder des Sitzlandes des Organs, dem der Beamte angehört hat, gezahlt werden; die einmal getroffene Wahl gilt für mindestens zwei Jahre.

Gehört weder das Herkunftsland noch das Aufenthaltsland zu den Ländern der Gemeinschaft, so sind die Bezüge in der Währung des Landes zu zahlen, in dem das in Absatz 2 genannte Organ seinen Sitz hat.

Artikel 46

Beträge, die ein Beamter einer der Gemeinschaften zu dem Zeitpunkt schuldet, in dem der Betreffende auf irgendwelche Bezüge nach der Versorgungsordnung Anspruch hat, werden von diesen Bezügen oder den seinen Rechtsnachfolgern zustehenden Bezügen abgezogen. Die Einbehaltung kann über mehrere Monate verteilt werden.

Artikel 47

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod eines Beamten auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Beamten oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen in den Grenzen der Verpflichtungen, die sich für die Gemeinschaft aus der Versorgungsordnung ergeben, auf die Gemeinschaft über, der er angehört.

KAPITEL 8

Übergangsvorschriften

Artikel 48

Die Ruhegebaltberechtigung eines Beamten, dem nach den Übergangsvorschriften die Rechtsvorteile aus dem Statut gewährt werden, beginnt mit dem Zeitpunkt seines Anschlusses an die gemeinsame vorläufige Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften.

Ungeachtet entgegenstehender Vorschriften des Statuts steht dem Beamten auf Antrag dieser Ruhegebaltanspruch von dem Tage an zu, an dem er seinen Dienst — gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis — bei einem der Organe der drei europäischen Gemeinschaften angetreten hat. Hat der Beamte während der gesamten früheren Dienstzeit oder während eines Teiles dieser Dienstzeit keine Beiträge zur Versor-

gungseinrichtung geleistet, so kann er für die Zeit, in der er keinen Beitrag zahlen konnte, die Ruhegebaltansprüche durch Entrichtung in Teilbeträgen nachträglich erwerben. Die von dem Beamten entrichteten Beiträge und die entsprechenden Zahlungen des Organs gelten als dem Konto des Beamten bei der vorläufigen Versorgungseinrichtung am Tage des Inkrafttretens des Statuts gutgeschrieben.

Artikel 49

Hat ein Beamter von der ihm gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, seinem Konto bei der gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften die Beträge zu entnehmen, die er zur Sicherung der Aufrechterhaltung seiner Ruhegebaltansprüche in seinem Herkunftsland zu zahlen hatte, so werden seine Ruhegebaltansprüche für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur vorläufigen Versorgungseinrichtung anteilig entsprechend den seinem Konto entnommenen Beträgen gekürzt.

Absatz 1 gilt nicht für einen Beamten, der innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung der Rechtsvorteile aus dem Statut die Wiedereinzahlung dieser Beträge zuzüglich Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 3,5 v. H. beantragt hat.

Artikel 50

Scheidet ein Beamter, dem nach den Übergangsvorschriften die Rechtsvorteile aus dem Statut gewährt werden, mit fünfundsiebzehn Jahren aus dem Dienst aus, ohne die in Artikel 77 Absatz 1 des Statuts vorgesehenen zehn Dienstjahre abgeleistet zu haben, so kann er zwischen einer nach Artikel 12 berechneten Zahlung und einem nach Artikel 77 Absatz 2 des Statuts berechneten anteiligen Ruhegebalt wählen.

Artikel 51

Die Versorgungsordnung gilt für Witwen und Rechtsnachfolger der Bediensteten, die vor Inkrafttreten des Statuts im aktiven Dienst verstorben sind, und für die Bediensteten, die vor Inkrafttreten des Statuts im Sinne seines Artikels 78 dauernd voll dienstunfähig geworden sind, wenn die auf dem Konto der Betreffenden bei der gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften stehenden Beträge auf die Gemeinschaft, der er angehörte, übertragen werden. Die Gemeinschaft, der der Bedienstete angehörte, übernimmt die in dieser Versorgungsordnung vorgesehenen Leistungen.

ANHANG IX

Disziplinarverfahren

Artikel 1

Der Disziplinarrat wird durch einen Bericht der Anstellungsbehörde befaßt, in dem die zur Last gelegten Handlungen und etwaige Tatumstände eindeutig anzugeben sind.

Der Bericht ist dem Vorsitzenden des Disziplinarrats zu übermitteln, der ihn den Mitgliedern dieses Rates und dem beschuldigten Beamten zur Kenntnis bringt.

Artikel 2

Nach Erhalt des Berichtes ist der beschuldigte Beamte berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen Abschrift zu nehmen.

Artikel 3

In der ersten Sitzung des Disziplinarrats beauftragt der Vorsitzende eines der Mitglieder, über den gesamten Disziplinarfall Bericht zu erstatten.

Artikel 4

Zur Vorbereitung der Verteidigung steht dem beschuldigten Beamten vom Zeitpunkt des Erhalts des Berichtes an, mit dem das Disziplinarverfahren eröffnet wird, eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen zur Verfügung.

Er kann sich vor dem Disziplinarrat schriftlich oder mündlich äußern, Zeugen benennen und sich des Beistands eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

Artikel 5

Das Recht, Zeugen zu benennen, steht auch dem Organ zu.

Artikel 6

Sind nach Auffassung des Disziplinarrats die dem Beamten zur Last gelegten Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er Ermittlungen anordnen, bei denen den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Sie sind vom Berichterstatter durchzuführen. Für die Zwecke der Ermittlungen kann der Disziplinarrat die Aushändigung sämtlicher Un-

terlagen verlangen, die sich auf den anhängigen Disziplinarfall beziehen.

Artikel 7

Auf Grund der ihm vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der etwaigen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen des Beamten und der Zeugen sowie auf Grund der Ergebnisse der gegebenenfalls angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, welche Disziplinarstrafe seiner Auffassung nach die zur Last gelegten Handlungen nach sich ziehen müssen; er leitet der Anstellungsbehörde und dem Beamten die Stellungnahme innerhalb eines Monats zu; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Fall bei ihm anhängig geworden ist. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt hat.

Wird der beschuldigte Beamte strafgerichtlich verfolgt, so kann der Disziplinarrat beschließen, die Abgabe seiner Stellungnahme so lange auszusetzen, bis die Entscheidung des Gerichts ergangen ist.

Die Anstellungsbehörde hat ihren Beschluß innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zu fassen; sie hat den Beamten vorher zu hören.

Artikel 8

Der Vorsitzende des Disziplinarrats nimmt — außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmengleichheit — an der Beschlußfassung des Rates nicht teil.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Disziplinarrats und bringt jedem Mitglied sämtliche Informationen und Unterlagen zur Kenntnis, die sich auf den Disziplinarfall beziehen.

Artikel 9

Der Sekretär hat über die Sitzungen des Disziplinarrats ein Protokoll zu führen.

Die Zeugen haben das Protokoll über ihre Aussagen zu unterschreiben.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 7) ist von sämtlichen Mitgliedern des Disziplinarrats zu unterschreiben.

Artikel 10

Wird im Disziplinarverfahren auf eine der Strafen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) bis g) des Statuts oder im Falle des Verfahrens nach Artikel 51 des Statuts auf Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen erkannt, so hat der Beamte die von ihm im Laufe des Verfahrens verursachten Kosten, insbesondere die Gebühren für einen nicht den drei europäischen

Gemeinschaften angehörenden Verteidiger, zu tragen.

Artikel 11

Auf Grund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann das Disziplinarverfahren auf Veranlassung der Anstellungsbehörde oder auf Antrag des Beamten wiederaufgenommen werden.